

Protokoll
der Gemeinderatssitzung
am 04.07.2024 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal
der Marktgemeinde Prambachkirchen



Gemeinderat

Marktgemeindeamt Prambachkirchen

Prof.-Anton-Lutz-Weg 1

4731 Prambachkirchen

Telefon 07277-2302-0

e-mail: gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 4. Juli 2024 um 19:30
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1:	Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen/Eferding zum Voranschlag 2024 - Kenntnisnahme.
2:	Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 10.06.2024 - Kenntnisnahme.
3:	Jährliche Anpassung der Tarife für die Schülerspeisung - Beratung und Beschluss.
4:	Richtlinie zum Gebührenbremse-Gesetz 2024 - Beratung und Beschluss.
5:	Beitritt zur Erneuerbaren Energiegemeinschaft Eferdinger Land eGen - Beratung und Beschluss.
6:	Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiw. Feuerwehr Prambachkirchen - Beratung und Beschluss.
7:	Grundsatzbeschluss zur Neugestaltung der Bushaltestelle beim Gymnasium Dachsberg - Beratung und Beschluss.
8:	Fa. Westtech - Ansuchen um Abänderung der Vereinbarung zur Aufschließung des Betriebsgebietes - Beratung und Beschluss.
9:	Kanalisation 7. Detailprojekt in Strassfeld: Honorarangebot für Planung und Örtliche Bauaufsicht - Beratung und Beschluss.
10:	Kaufvertrag zum Grundverkehr Auinger Lea - Beratung und Beschluss.
11:	Änderung Flächenwidmungsplan 4/36 und ÖEK 2/10 zur Errichtung einer freistehenden PV-Anlage beim Brunnen Langstögen - Beratung und neuerlicher Einleitungsbeschluss.
12:	Änderung Flächenwidmungsplan 4/38 und ÖEK 2/10 zur Erweiterung des Betriebsbaugbietes der Firma Eschböck - Beratung und Einleitungsbeschluss.
13:	Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:
Holzinger Herbert

Anwesende Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr	Partei	MITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Bgm. Herbert Holzinger	Uttenthal 1	Ja
2	ÖVP	Vbgm ⁱⁿ Maria Brunner	Hochstraße 11	Ja
3	ÖVP	Walter Schnelzer	Steinbruch 26	Entsch.
4	ÖVP	Ing. Reinhard Eschlböck	Bergstraße 1	Ja
5	ÖVP	Anita Edinger	Weidenweg 8	Entsch.
6	ÖVP	DI (FH) Bernhard Eder	Hochstraße 14	Ja
7	ÖVP	Othmar Doppelbauer	Schöffling 3/2	Ja
8	ÖVP	Michaela Kirnbauer- Allerstorfer	Oberfreundorf 9	Ja
9	ÖVP	Klaus Auinger	Meteoritenweg 9	Ja
10	ÖVP	Philipp Gessl Msc	Kapellenweg 6/6	Ja
11	ÖVP	Katharina Auinger	Untergallsbach 14	Ja
12	ÖVP	Karl Weixelbaumer, Prok.	Sternenweg 1/2	Ja
13	ÖVP	Mag. Franz Eschlböck	Steinbruch 22	Ja
14	ÖVP	Gisela Götzendorfer	Steinbruch 13	Ja
15	FPÖ	Stefan Eichlberger	Rosenstraße 13	Ja
16	FPÖ	Julia Jungreithmair	Gschnarret 28	Ja
17	FPÖ	Mario Kreuzmayr	Steinbruch 18/2	Ja
18	FPÖ	Markus Rechtlehner	Mittergallsbach 14/1	Ja
19	FPÖ	Hubert Mittendorfer	Prattsdorf 8	Ja
20	GRÜNE	Michael Neuweg	Mittergallsbach 16/1	Ja
21	GRÜNE	Karin Bernauer	Obereschlbach 5/2	Ja
22	GRÜNE	Alexander Sturmlechner	Grieskirchner Str. 1/2	Ja
23	GRÜNE	Gertraud Essig	Bahnhofstraße 29/2	Entsch.
24	GRÜNE	Ingeborg Schulz	Rosenstraße 22	Ja
25	MFG	Helmut Mayer	Obergallsbach 13	Ja

Nr	Partei	ERSATZMITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Ing. Rudolf Keplinger	Stallberg 1	Ja
2	ÖVP	Alois Fraungruber	Kleinsteingrub 7/2	Ja
3	GRÜNE	Dr. Matthias Barta	Passauer Straße 4	Ja
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Insgesamt sind **25** Mitglieder anwesend.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu schriftlich und zeitgerecht am 27.06.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 Oö. GemO gegeben ist, nachdem die Hälfte der einberufenen Mitglieder anwesend ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16.05.2024 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1) Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen/Eferding zum Voranschlag 2024 - Kenntnisnahme

AL Wilhelm Hoffmann verliest bzw. erläutert den Prüfbericht

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Prambachkirchen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 den Voranschlag für das Finanzjahr 2024 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation: ¹

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 6.988.500 Euro und Auszahlungen von 7.155.400 Euro auf -166.900 Euro. Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Haushaltsausgleich erreicht, da im Ergebnishaushalt eine entsprechende Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (HH-Stelle 2/891000/895000) veranschlagt ist.

In diesem Zusammenhang sind allerdings bereits im Ergebnishaushalt veranschlagte Rücklagenzuweisungen bzw. -entnahmen zu berücksichtigen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-166.900 Euro
abzüglich Rücklagenzuführungen lfd. Gebarung	-7.300 Euro
Saldo nach Berücksichtigung der Rücklagenbuchungen	-174.200 Euro

Bei Haushaltsstelle 2/981000/895000 wäre daher ein Betrag von 174.200 Euro zu veranschlagen gewesen (Stand allgemeine Rücklagen zum 31. Dezember 2023: 293.900 Euro).

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag des Vorjahres:

	NVA 2023	VA 2024	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	3.139.500	3.181.800	42.300
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	191.100	205.000	13.900
Finanzzuweisung Zukunftsfonds § 23 FAG 2024	0	78.300	78.300
Finanzzuweisung Gesundheit, Pflege, Klima § 25 FAG 2024	15.400	43.800	28.400
Gemeindeabgaben	1.091.100	1.106.300	15.200
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	1.023.900	990.800	33.100
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung u. LZ	854.500	939.100	-84.600
Landesumlage	197.000	196.000	1.000

Hinsichtlich der Veranschlagung der Finanzzuweisung gemäß § 25 FAG 2024 (HH-Stellen 2/941000/86020x, ehemals § 24 Z 2 FAG 2017) wird mitgeteilt, dass laut der Nachmeldung zur Voranschlagsinformation 2024, IKD-2023-152175/28-Pr vom 04. Dezember 2023, eine Mittelzuweisung in Höhe von rund 28.400 Euro erwartet wird.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 1.164.100 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 520.400 Euro und Abgänge von insgesamt 401.000 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 119.400 Euro erhöhen. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 1.283.500 Euro gerechnet. Davon werden voraussichtlich Zahlungsmittelreserven in Höhe von 272.300 Euro als Innere Darlehen verwendet.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Haushaltsrücklage Abfallbeseitigung wird mitgeteilt, dass Betriebsüberschüsse der Einrichtung Abfallabfuhr zweckgebundene Mittel darstellen und Überschüsse daher im Wege eines Pseudovorhabens mit Vorhabencode 5 an eine zweckgebundene Rücklage zuzuweisen sind.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen eingeplant. Zum Ende des Jahres soll sich der Gesamtstand an Darlehensverbindlichkeiten auf 2.537.400 Euro belaufen. Der Haftungsstand für die Abwasserbeseitigungsverbände soll sich im Finanzjahr 2024 um 135.600 Euro auf 1.024.800 Euro reduzieren. Die Haftungsübernahme für den Reinhaltverband Aschachtal BA 12 wäre hinkünftig im Teil A, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen, einzutragen (sh. IKD-2017-314672/1620-Kv vom 23. März 2022).

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergeben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 von 3.562.200 Euro bzw. 1.194,57 Euro je Einwohner².

Nachstehende Auszahlungen sind für den Schuldendienst (nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse) veranschlagt:

Netto-Schuldendienst Darlehen	202.300
Schuldendienst Reinhaltungsverbände	39.700
Schuldendienst gesamt	242.000
% der Einzahlungen lfd. Geschäftstätigkeit	3,46%

Die ermittelte Schuldendienstquote bedeutet, dass 3,46 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen verwendet werden. Die Darlehensrückzahlungen bzw. -zinsen im Schuldennachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 361 bzw. 3241 überein.

Sollzinsen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sind nicht veranschlagt.

Betriebliche Einrichtungen:³

Bereich	2023		2024	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Essen auf Rädern	0	-	11.300	-
Wasserversorgung	0	-	0	-
Abfallbeseitigung	0	-	7.300	-
Abwasserentsorgung	82.200	-	72.600	-

Der planmäßigen Überschüsse der Einrichtungen Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung werden im Voranschlagsjahr 2024 den Haushaltsrücklagen zugeführt.

Wasserversorgung:

Die Marktgemeinde erwartet bei der Wasserversorgung sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt ein ausgeglichenes Ergebnis. Die vom Land vorgegebenen Mindestanschluss- und Mindestbenutzungsgebühren werden überschritten.

Abwasserbeseitigung:

Die Marktgemeinde erwartet bei der Abwasserbeseitigung einen Betriebsüberschuss in Höhe von 72.600 Euro (Finanzierungshaushalt) bzw. 117.900 Euro (Ergebnishaushalt). Aus diesem laufenden Betriebsergebnis ist eine Zuführung in Höhe von 82.200 Euro an eine zweckgebundene Rücklage veranschlagt. Dazu wird mitgeteilt, dass, wenn das Ergebnis nach dem Finanzierungshaushalt

² 2.982 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2022

³ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes (Nettoergebnisse der operativen Gebarung abzgl. Interessentenbeiträge und Verrechnungsbuchungen).

niedriger als das Ergebnis nach dem Ergebnishaushalt ist, lediglich der Überschuss des Finanzierungshaushaltes einer Rücklage zugeführt werden sollte. Dadurch wird gewährleistet, dass die Rücklage auch tatsächlich mit einer Zahlungsmittelreserve bedeckt werden kann (sh. IKD-2021-108827/16-LI vom 11. November 2021). Die vom Land vorgegebenen Mindestanschluss- und Mindestbenützungsgebühren werden eingehalten bzw. überschritten.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist vorgesehen.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Zuführung Rücklagen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	7.000	500	7.500	0	7.500	0
Wasser	30.000	0	30.000	30.000	0	0
Kanal	10.000	1.000	11.000	0	11.000	0
Gesamt	47.000	1.500	48.500	30.000	18.500	0

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Personalauszahlungen:

Die budgetierten Auszahlungen für Personal belaufen sich unter Berücksichtigung der Pensionsbeiträge auf 1.311.900 Euro (Vergleich im NVA 2023 = 1.202.400 Euro). Das entspricht 18,77 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Investive Gebarung:

Die im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgewiesenen investiven Einzelvorhaben sind in der mehrjährigen Gesamtaufrechnung dem § 75 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend ausgeglichen veranschlagt.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird zur Beachtung hingewiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat den MEFP samt einer Prioritätenreihung der geplanten investiven Einzelvorhaben mit dem Voranschlag in der Sitzung am 14. Dezember 2023 mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen -738.900 Euro (2026) und -291.600 Euro (2024) erwartet. In diesem Ergebnis sind Nettoaufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 466.500 Euro enthalten. Diese Nettoabschreibungen können in den MEFP-Planjahren nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen -242.400 Euro (2028) und 136.600 Euro (2024) bewegen. Davon hat die Marktgemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Marktgemeinde im Zeitraum 2024 bis 2028 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 1.108.400 Euro rechnet.

Weitere Feststellungen:

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 3.200 Euro (Ansatz 0190) bzw. 10.000 Euro (Ansatz 0700) liegen innerhalb der laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Marktgemeinde Prambachkirchen wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 27. März 2024

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Barbara Baumgartner

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurde der Prüfbericht ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Wortmeldungen: Keine

TOP 2) Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 10.06.2024 - Kenntnisnahme

GR Eichlberger Stefan berichtet als Obfrau-Stv. des Prüfungsausschusses

Bericht an den Gemeinderat anlässlich der Sitzung des Prüfungsausschusses am 10.06.2024

TOP 1: Projekt Neubau Fußball-Vereinshaus, Endabrechnung

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.10.2021 wurde dazu folgender Finanzierungsplan beschlossen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022
Haushaltsrücklagen	234.660
Sportverein - Interessentenbeitrag	125.000
LZ - Sport	183.500
BZ - Projektfonds	190.840
Summe in Euro	734.000

Aufgrund der nachträglich beschlossenen Mehrkosten von 14.136 Euro für die Wärmepumpe erhöht sich der Gemeindeanteil lt. RA 2023 auf 248.645,03 €.

Für die Begleichung der Baukosten leistete die Gemeinde an die Sektion Fußball Akontozahlungen im Ausmaß von 624.000 €. Weiters wurden Rechnungen in Höhe von 18.821,42 € direkt von der Gemeinde bezahlt. Diese Kosten und die Ausgaben für die PV-Anlage wurden mit Sonder-Bedarfszuweisungs- und KIP-Mitteln finanziert.

Die von Unionobmann Edinger Thomas vorgelegte Rechnungsaufstellung samt Rechnungen und Überweisungsbelegen wurde an das Land OÖ übermittelt. Nach Überprüfung der Unterlagen wurde die Endabrechnung vom Land OÖ ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Obmann Edinger gibt einen detaillierten Überblick über die Bauausführung. Dazu berichtet er, dass von den Vereinsmitgliedern 6.541 Arbeitsstunden in Höhe von 162.800 € geleistet wurden.

Die vorgelegten Rechnungen wurden stichprobenartig geprüft und keine Beanstandungen festgestellt. Die Ausschussmitglieder gratulieren der Sportunion Prambachkirchen und ihrem Obmann Thomas Edinger zur Durchführung und Umsetzung dieses großen Projektes, vor allem in einer wirtschaftlich eher angespannten Situation.

TOP 2: Instandhaltungskosten für Straßenbauten 2023

Für die Instandhaltungskosten der Gemeindestraßen waren im VA 2023 45.000 € budgetiert und wurden im NVA auf 60.000 € erhöht. Die tatsächlichen Instandhaltungskosten betragen 86.035,64 €. Zusätzlich erbrachten die Bauhofmitarbeiter Arbeitsleistungen in Höhe von 67.800 €. Die anstehenden Sanierungsarbeiten auf Gemeindestraßen wurden vom Gemeindevorstand an die Firma Held & Francke vergeben. Die durchgeführten Arbeiten an den einzelnen Straßenzügen wurden erläutert und besprochen. Es erfolgte eine stichprobenartige Kontrolle der Belege.

TOP 3: Mitgliedsbeiträge der Gemeinde an Verbände, Institutionen udgl.

Die Gemeinde leistet folgende Mitgliedsbeiträge:

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Zahlung 2022	Zahlung 2023	Zahlung 2024
1/022000-726000	Fachverband der österreichischen Standesbeamten	84,00	88,00	88,00
1/060000-726000	Siedlerverein, Fachverband der leitenden Gemeindebedienstete	60,00	60,00	25,00
1/060000-726100	Mitgliedsbeitrag oö. Gemeindebund	3.493,96	3.620,64	3.743,44
1/060000-726200	Mitgliedsbeitrag KFG	1.290,10	1.319,94	0,00
1/212000-726000	Büchereiverband	20,00	20,00	20,00
1/522000-726000	Klimabündnis Oberösterreich	2.760,60	2.827,42	1.861,97
1/782000-726000	Regionalentwicklungsverband	4.750,40	4.764,80	5.367,60
		12.459,06	12.700,80	11.106,01

Bei der Erläuterung der einzelnen Beiträge wird festgestellt, dass laut vertraglicher Vereinbarung eine jährliche Pauschale für die E-Auto Nutzung durch die Gemeinde entrichtet wird. Von den Ausschussmitgliedern wird angeregt, die tatsächlichen Nutzungsstunden des Elektroautos zu evaluieren und zu klären, wie die Stromabrechnung der Ladestation erfolgt.

TOP 4) Veranlagung der Rücklagen der Gemeinde 2023 und derzeit

Die Rücklagenmittel der Gemeinde (1.200.000 € per 01.01.2023 bzw. 1.000.000 € per 31.12.2023) sind auf drei Konten bei den örtlichen Banken angelegt. Für eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 200.000 € wurde ab 24.10.2023 ein Kündigungsgeldkonto mit einer Verzinsung von derzeit 3 % vereinbart. Weitere Zinsvereinbarungen für die übrigen Rücklagenmittel wurden 2023 nicht getroffen.

Seit 01.01.2024 besteht ein Sub-Konto mit einem Zinssatz von derzeit 1,893 %. Anfang Juni 2024 wurde ein allgemeines Rücklagenkonto auf ein Festgeldkonto mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist und einer Verzinsung von 2,75% umgestellt.

Bei Durchsicht der Kontoauszüge regen die Prüfungsausschussmitglieder an, die Zinsengutschrift beim Subkonto AT88 3443 7805 0000 0455 der Raiffeisenbank Prambachkirchen zu klären, da sich bei dem ausgewiesenen Zinssatz von 1,893 % ein anderer Zinsertrag ergeben müsste. Nach der Niedrigzinsphase vorangegangener Jahre fanden im Jahr 2023 Zinserhöhungen statt. In diesem Zusammenhang wurden bei den doch erheblichen Rücklagenmitteln der Gemeinde die Möglichkeiten einer ertragreicheren Veranlagung besprochen.

TOP 5) Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Wortmeldungen:

AL Hoffmann Wilhelm berichtet:

Die Stromkosten für das Car-Sharing Auto werden über einen eigenen Subzähler erfasst. Einmal pro Jahr wird der verbrauchte Strom in kWh von der Gemeinde an REGEF gemeldet. Von REGEF werden der Gemeinde die angefallenen Stromkosten mit dem am Tag der Ablesung aktuellen Tarif rückerstattet.

Wie vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde, stimmt die Zinsengutschrift beim Subkonto AT88 3443 7805 0000 0455 in Höhe von 134 € rechnerisch nicht mit dem am Kontoauszug vermerkten Zinssatz von 1,893 % zusammen. Auf Anfrage bei der Raiffeisenbank wurde mitgeteilt, dass der Habenzinssatz Anfang Jänner 2024 irrtümlicherweise auf 0,0% reduziert wurde, woraus sich die geringere Habenzins-Gutschrift ergab. Seitens der Raiffeisenbank wird der Habenzinssatz rückwirkend wieder erhöht und die ausstehende Habenzins- Gutschrift erstattet.

GV Neuweg Michael: Es war kein einfaches Projekt, daher bedankt er sich bei Unionobmann Thomas Edinger und bei der Sportunion für die erbrachten Eigenleistungen.

GV Eder Bernhard und GV Kreuzmayr Mario schließen sich den Dankesworten an.

TOP 3) Jährliche Anpassung der Tarife für die Schülerspeisung – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Seit November 2022 ist Anita Waltenberger als Köchin in der Schulküche tätig. Es läuft gut, die beiden Köchinnen sind ein gutes Team. Es wird darauf geachtet, dass sparsam und wirtschaftlich gekocht wird. Bemerkenswert ist, dass trotz des Anstieges der Lebensmittelpreise in letzter Zeit, die Kosten für die Lebensmittel leicht zurückgegangen sind.

Unsere Küche hat im Mai 2024 nun auch die Auszeichnung „Gesunde Küche“ erlangt. Dabei wurden der Speiseplan und die Rezepturen an die Projektkriterien angepasst, die folgende Schwerpunkte beinhalten:

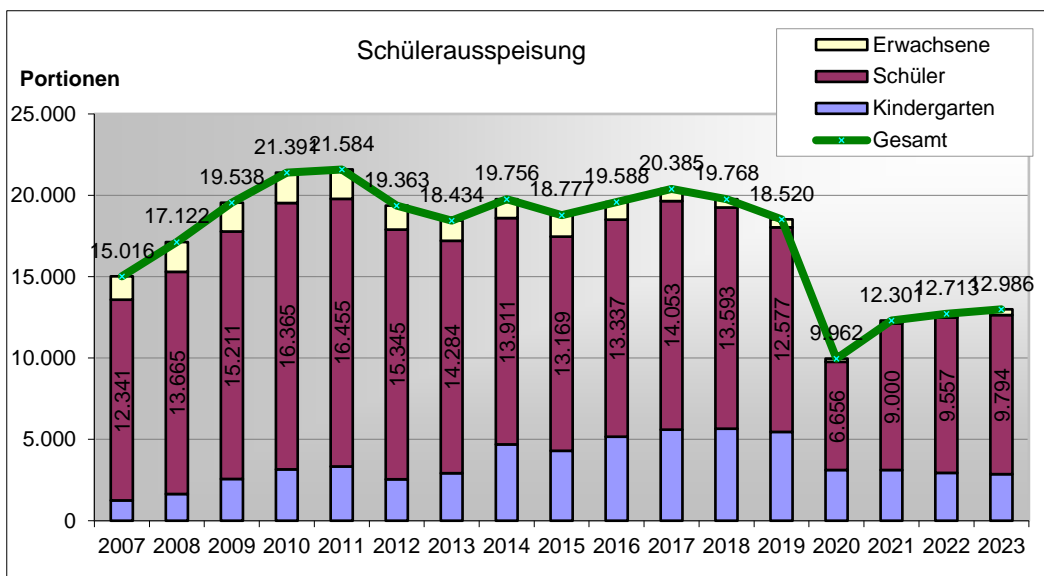
- Viel Abwechslung beim Speisenangebot sowie regionale und saisonale Produktauswahl
- Gezielte und regelmäßige Verwendung von
 - Gemüse, Hülsenfrüchten und Obst, Vollkornprodukten
 - fettarmen Milchprodukten, Nüssen und Samen
 - Pflanzenölen als Standard für die Speisenzubereitung
- Die richtige Balance beim Angebot von magerem Fleisch, Fisch und vegetarischen Gerichten sowie Süßspeisen
- Berücksichtigung von Vorlieben der jeweiligen Zielgruppe
- Einsparung von versteckten Fetten, Zucker sowie Fertigprodukten

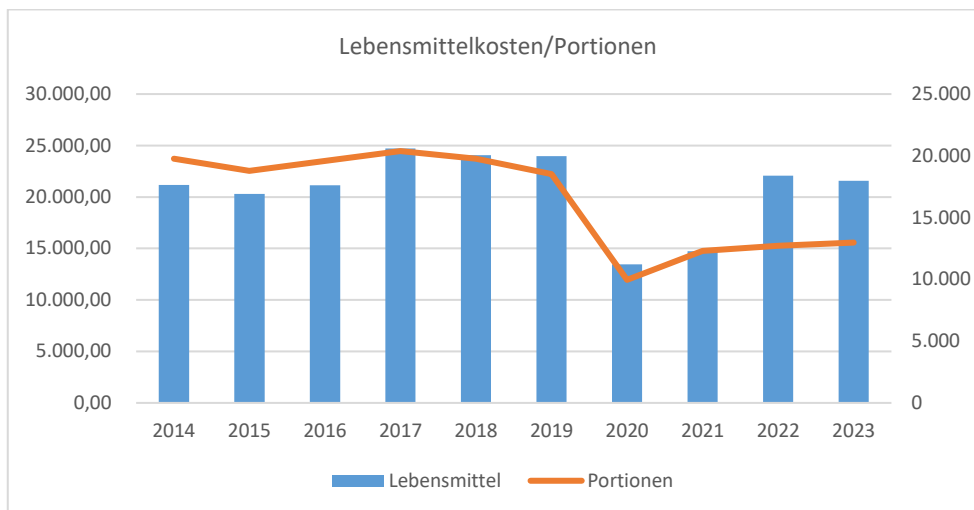
Entwicklung der Kosten und Portionen:

FJ	EINNAHMEN		AUSGABEN	ABGANG		Anzahl Portionen	Abgang je Portion		Tarife (keine MwSt.), ab 2012 MwSt. bei EW und KG			
	Einnahmen lfd. Betrieb (ohne Abgangsd. andere Gde.)	Gesamteinnahmen (mit Abgangsdeckung) *RA*	GESAMT-AUS-GABEN *RA*	Abgang lfd. Betrieb (ohne Abgangsd.)	Abgang mit Abgangsdeckung andere Gde. *RA*		Abgang je Portion lfd. Betrieb (ohne Abgangsdeckung)	Abgang je Portion (mit Abgangsdeckung) *RA*	gültig ab	Kindergarten-kinder	Schüler	Erwachsene
2011	60.090,30	64.298,56	73.340,44	-13.250,14	-9.041,88	21.584	-0,61	-0,42	ab 16. August	2,40	2,80	4,20
2012	55.189,68	60.348,00	83.365,68	-28.176,00	-23.017,68	19.363	-1,46	-1,19	ab 1. August	2,50	2,90	4,30
2013	54.303,59	62.641,41	68.487,15	-14.183,56	-5.845,74	18.434	-0,77	-0,32	ab 1. August	2,60	3,10	4,50
2014	59.774,49	63.994,92	72.237,59	-12.463,10	-8.242,67	19.756	-0,63	-0,42	ab 1. August	2,70	3,20	4,60
2015	58.797,16	62.007,56	88.099,72	-29.302,56	-26.092,16	18.773	-1,56	-1,39	ab 1. August 15	2,80	3,30	4,70
2016	62.834,52	70.098,53	107.643,43	-44.808,91	-37.544,90	19.588	-2,29	-1,92	ab 1. August 16	3,00	3,50	4,90
2017	67.951,17	77.865,29	87.736,72	-19.785,55	-9.871,43	20.385	-0,97	-0,48	ab 1. August 17	3,10	3,60	5,00
2018	67.864,64	72.552,44	84.368,83	-16.504,19	-11.816,39	19.768	-0,83	-0,60	ab 1. August 18	3,20	3,70	5,10
2019	70.339,25	76.335,43	96.951,46	-26.612,21	-20.616,03	18.520	-1,44	-1,11	ab 1. August 19	3,30	3,80	5,20

2020	31.711,72	38.484,36	78.628,36	-46.916,64	-40.144,00	9.962	-4,71	-4,03	ab 1. August 20	3,40	3,90	5,30
2021	51.015,40	61.388,49	78.465,43	-27.450,03	-17.076,94	12.301	-2,23	-1,39	ab 1. August 21	3,50	4,00	5,50
2022	53.466,60	59.452,21	101.929,60	-48.463,00	-42.477,39	12.713	-3,81	-3,34	ab 1. August 22	3,60	4,10	5,60
2023	59.146,53	71.429,78	100.540,23	-41.393,70	-29.110,45	12.987	-3,19	-2,24	ab 1. August 23	3,80	4,40	6,00

	Kindergarten	Schüler	Erwachsene	Gesamt	%-Anteil Kindergarten	%-Anteil Schüler	%-Anteil Erwachsene
2007	1.244	12.341	1.431	15.016	8,28%	82,19%	9,53%
2008	1.640	13.665	1.817	17.122	9,58%	79,81%	10,61%
2009	2.570	15.211	1.757	19.538	13,15%	77,85%	8,99%
2010	3.159	16.365	1.867	21.391	14,77%	76,50%	8,73%
2011	3.332	16.455	1.797	21.584	15,44%	76,24%	8,33%
2012	2.555	15.345	1.463	19.363	13,20%	79,25%	7,56%
2013	2.916	14.284	1.234	18.434	15,82%	77,49%	6,69%
2014	4.692	13.911	1.153	19.756	23,75%	70,41%	5,84%
2015	4.292	13.169	1.316	18.777	22,86%	70,13%	7,01%
2016	5.159	13.337	1.092	19.588	26,34%	68,09%	5,57%
2017	5.591	14.053	741	20.385	27,43%	68,94%	3,64%
2018	5.652	13.593	523	19.768	28,59%	68,76%	2,65%
2019	5.457	12.577	486	18.520	29,47%	67,91%	2,62%
2020	3.107	6.656	199	9.962	31,19%	66,81%	2,00%
2021	3.118	9.000	183	12.301	25,35%	73,16%	1,49%
2022	2.932	9.557	224	12.713	23,06%	75,18%	1,76%
2023	2.853	9.794	339	12.986	21,97%	75,42%	2,61%
	68.282	376.761	31.275	476.318	14,34%	79,10%	6,57%





In Absprache mit der Obfrau des Sozialausschusses wurde vereinbart, dass aufgrund der stark angestiegenen Personalkosten der Gemeindevorstand eine Preisanpassung für das kommende Schuljahr vorschlagen soll.

Portionspreise	2022/23	2023/24
Kindergartenkinder	3,60 €	3,80 €
Schüler:innen	4,10 €	4,40 €
Erwachsene	5,60 €	6,00 €

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurden folgende Portionspreise für das Schuljahr 2024/25 vorgeschlagen:

Portionspreise	2024/25
Kindergartenkinder	3,95 €
Schüler:innen	4,60 €
Erwachsene	6,30 €

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GRⁱⁿ Kirnbauer- Allerstorfer Michaela stellt den Antrag, die Portionspreise 2024/25, wie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4) Richtlinie zum Gebührenbremse- Gesetz 2024 – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Der Bund gewährte den Ländern bzw. Gemeinden einen einmaligen Zweckzuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, für die Wasserversorgung, für die Abwasserbeseitigung und für die Müllabfuhr im Jahr 2024. Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden richtet sich nach der Bevölkerungszahl, wodurch sich für die Gemeinde Prambachkirchen ein Zuschuss von 49.805 Euro ergibt. Die Auszahlung der Mittel an die Gemeinden ist bereits erfolgt.

Die Mittel sind in der Form der Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses an die mit Stichtag 1. Juni 2024 gemeldeten Gebührenpflichtigen zu verwenden und spätestens im dritten Quartal 2024 in einer Gebührenvorschreibung, in der die Förderung wirksam wird, auszuweisen. Die Gutschrift ist vom Bruttobetrag der Gebührenschuld (= Gebühr netto zzgl. USt.) abzuziehen. Die Gebührenpflichtigen sind über die Höhe und die Verwendung der Mittel in geeigneter Weise zu informieren.

Bei einer Anzahl von ca. 2.978 Hauptwohnsitzen, welche am Stichtag durch die Müllabfuhr erfasst waren, ergibt sich ein Zuschuss von ca. 16,72 Euro pro Person.

Bis 15. Juli 2024 hat der Gemeinderat einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung) zu erfolgen hat. Vom Land OÖ wurde eine entsprechende Beschlussvorlage dazu übermittelt.

Bis spätestens 30. September 2024 ist der Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts nachzuweisen.

Vorlage gemäß Pkt. 6. Bericht über die Verwendung der Mittel aus Richtlinie der Oö. Landesregierung (mit Beschluss vom 11. März 2024, IKD-2023-399349/28), betreffend die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Oberösterreich zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, im Folgenden: Oö. Richtlinie zum Gebührenbremse-Gesetz

Hinweise: Die farblich hervorgehobenen [Anmerkungen](#) dienen dem leichteren Verständnis der Vorlage.

***Bericht des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen GKZ: 40508
über die Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Oö. Richtlinie zum Gebührenbremse-Gesetz***

1. Die **Marktgemeinde Prambachkirchen** hat einen Zweckzuschuss iHv € **49.805,-** erhalten.

Dieser einmalige Zweckzuschuss ist zweckgebunden zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016)¹ für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Abfallbeseitigung im Jahr 2024 zu verwenden.

2.1. Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Prambachkirchen** hat in seiner Sitzung am **04.07.2024** den

¹ Dass am 1. Jänner 2024 das Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in Kraft getreten ist, hat keinen Einfluss auf den Bericht.

Beschluss gefasst, die Mittel gemäß **Pkt. 3. (Beschlussfassung durch den Gemeinderat)** der Oö. Richtlinie zum Gebührenbremse-Gesetz in folgenden Betrieben zu verwenden:

• **85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

- 850 Betriebe der Wasserversorgung
- 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
- 852 Betriebe der Müllbeseitigung

• **81 Öffentliche Einrichtungen**

- 813 Müllbeseitigung
- _____

[Zutreffenden Betrieb oder Betriebe ankreuzen; der Auszug des Protokolls mit dem Gemeinderatsbeschluss ist diesem Bericht als Anlage anzuschließen].

2.2. Verbleib im jeweiligen Betrieb im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse gem. **Pkt. 4. 2) Verwendung der Mittel** aus Oö. Richtlinie zum Gebührenbremse-Gesetz

- Kommunale Gebührenbremse

Gesetzte Maßnahmen: **Keine**

[Kurze Erläuterung der gesetzten Maßnahmen mit betreffender Beschlussformulierung /zB. Auszug des Protokolls mit dem Gemeinderatsbeschluss]

2.3. Die Gebührenpflichtigen sind über die Höhe und die Verwendung der Mittel wie folgt informiert worden: **Gemeindezeitung, Gemeindehomepage**

Prambachkirchen am 05.07.2024

Für den Gemeinderat der **Marktgemeinde Prambachkirchen**

Der Bürgermeister:

Unterschrift

Anlage: AUSZUG aus dem Protokoll der maßgeblichen Gemeinderatssitzung(en)

[Dem (jeweiligen) Auszug muss der Gemeinderatsbeschluss und die maßgeblichen Informationen zur Sitzung iSd § 54 Abs. 1 Oö. GemO 1990 entnommen werden können.]

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurden gegen die geplante Vorgehensweise keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

Vize-Bgmⁱⁿ Brunner Maria stellt den Antrag, die Verwendung des Zweckzuschusses, entsprechend der Vorlage im Bereich „Betriebe der Müllbeseitigung“ ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 5) Beitritt zur Erneuerbaren Energiegemeinschaft Eferdinger Land eGen – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Wie bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 16.05.2024 informiert, wurde die Erneuerbare Energiegemeinschaft Eferdinger Land eGen (kurz: EEG Eferdinger Land) aufgrund der Initiative der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen am 3. Mai 2024 gegründet, um als regionale Energiegemeinschaft im Einzugsgebiet des Umspannwerks Stieglhöfen tätig zu werden.

Gründungsmitglieder sind die Energiegenossenschaft Region Eferding eGen (500 Geschäftsanteile), die Raiffeisenbank Region Eferding eGen (500 Geschäftsanteile) und die Vorstandsmitglieder Obfrau Susanne Kreinecker, Obfrau-Stellvertreter Ing. Herbert Pözlberger MSc, Bgm. Herbert Holzinger, Ing. Mag. (FH) Gerhard Uttenthaler und VDir. Christian Schönhuber MMBA mit je 1 Geschäftsanteil.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) bietet die Möglichkeit, auf lokaler oder regionaler Ebene Strom aus erneuerbaren Energiequellen einzukaufen und in der Region selbst wieder zu nutzen. Der im Firmenbuch eingetragene Unternehmenszweck ist den beiliegenden Statuten zu entnehmen.

Die Erneuerbare Energiegemeinschaft Eferdinger Land eGen will nun im ersten Schritt, wie bereits in der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen besprochen und beschlossen, Überschussstrom von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden im Einzugsgebiet des Umspannwerks Stieglhöfen einkaufen und an Gemeinden und Verbände, die Strom benötigen, verkaufen. Gezielt sollen in weiterer Folge Lieferanten und Abnehmer aus dem Bereich KMU's, Landwirtschaft und Private gesucht und eingebunden werden.

Der einmalig zu entrichtende Geschäftsanteil für die Gemeinden und Verbände beträgt € 10,00 (bei Zeichnung EINES Geschäftsanteils), mit einfacher Haftung (dient als Einlage) und wird bei Austritt aus der Genossenschaft wieder rückbezahlt. In der Genossenschaft gilt das Anteilsstimmrecht. Stimmberechtigt in der Vollversammlung der Genossenschaft ist der offizielle Vertreter der Gemeinde.

Für den Beitritt zur Erneuerbaren Energiegemeinschaft ist laut Auskunft des Gemeindebundes ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich, bei Verbänden sind die Beschlüsse laut Statut zu fassen.

Eine offizielle Aufnahme der Gemeinden und Verbände in die EEG Eferdinger Land erfolgt in der jeweils nächsten Vorstandssitzung.

Vorteil für Kunden und Lieferanten: Nutzung von Überschussstrom in der Region durch eine Genossenschaft, deren Geschäftstätigkeit von den Mitgliedern direkt mitgestaltet werden kann.

Weitere Vorteile:

- eine Verringerung der Netznutzungsentgelte (ca. 28 %),
- der Entfall des Erneuerbaren-Förderbeitrags und
- eine Befreiung von der Elektrizitätsabgabe.

Der tatsächliche Einkauf und Verkauf von Strom aus den vorhandenen PV-Anlagen und Kleinwasserkraftanlagen wird in eigenen, mit den Gemeinden und Verbänden zu beschließenden Vertragswerken festgelegt.

Die Übermittlung von Stromrechnungen (Lieferung vom und Einspeisung in das öffentliche Netz), die Möglichkeit der Auslesung von ¼-Stundenwerten und die Einsicht in bestehende Energielieferverträge (Mindestabnahmemengen, Vertragsbindungen, usw.) sind dafür erforderlich. Eine Gebietsabgrenzung ist Hausnummern-genau möglich.

Detaillierte Auskunft zu Energiegemeinschaften finden Sie hier:

<https://energiegemeinschaften.gv.at/erneuerbare-energie-gemeinschaften-eeq/>

Die Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Dächern mit Bürgerbeteiligung ist künftig weiterhin mit der Energiegenossenschaft Region Eferding eGen möglich.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurde die Angelegenheit besprochen.

Wortmeldungen:

Bgm. Holzinger Herbert: Die Gründung der Erneuerbaren Energiegemeinschaft Eferdinger Land (kurz: EEG) wurde über mehrere Monate geplant und etwas gedauert

GV Neuweg Michael: Wir sind grundsätzlich für die Gründung von EEG's, aber eine Abstimmung ist unserer Ansicht nach heute nicht möglich, da wir zur Genossenschaft zu wenige Infos erhalten haben und das Thema auch in keinem Ausschuss behandelt wurde. Es stellt sich die Frage, ob es für Prambachkirchen die beste Lösung ist.

GV Neuweg Michael richtet folgende Fragen an den Bürgermeister bzw. an den Gemeinderat:

- Welche Kosten gelten für den Strombezug bzw. den Einspeise- Tarif?
- Wie hoch ist die tatsächliche Ersparnis zu unseren Energie Tarifen?
- Wer liest die Zähler aus, bzw. wie läuft die Verrechnung?
- Wurden Infos aus Waizenkirchen, Wallern oder Schallerbach von deren EEG eingeholt?
- Haftung gegenüber der Genossenschaft?
- Kann man später auch noch der Genossenschaft beitreten?
- Welchen PV-Ertrag haben wir?
- Wäre eine ortsinterne EEG sinnvoll, um eigene Zählpunkte zu versorgen?
- Beratung im Ausschuss?

Bgm. Holzinger Herbert: Laut seinem Wissensstand gibt es für die Genossenschaft eine geeignete Software zur Abrechnung, welche natürlich nicht kostenlos ist. Laut Auskunft der EEG sollte eine Strommenge von verkauften 400.000 kWh erreicht werden, damit die Administration wirtschaftlich laufen kann.

GR Weixelbaumer Karl ergänzt, dass es verschiedene Abrechnungstools gibt. Die Softwarefirma, welche für die EEG herangezogen wird, ist aus Wallern.

GV DI Eder Bernhard erklärt auf die Frage betreffend Erlös, dass bei einer Umsatzmenge von 400.000 kWh der Vorteil ca. 2 Cent pro kWh beträgt bzw. auch Einsparungen bei der Netzgebühr eine wesentliche Rolle spielen. Je mehr verschiedene Netzebenen betroffen sind, desto geringer

ist die Einsparung bei der Netzgebühr. Jetzt ist es sinnvoll, der EEG beizutreten und im zweiten Schritt werden die Rahmenbedingungen und Verträge in der EEG erarbeitet.

GR Weixelbaumer Karl erklärt, auf die Frage, wer einen etwaigen Verlust der EEG trägt, dass jedes Mitglied in der Genossenschaft mit seiner Einlage, sprich Anteil haftet. Für Prambachkirchen wären das 100 Euro.

GV DI Eder Bernhard ergänzt, dass es das Wesen einer Genossenschaft sei, keinen Gewinn zu erzielen. Aus seiner Sicht sei das Risiko der Haftung bei einem Verein höher, weil dort der Obmann des Vereins persönlich haftbar gemacht werden kann.

GV Neuweg Michael erklärt, dass für die EEG im ersten Jahr nicht abgeschätzt werden kann, ob sich ein Verlust oder ein Erlös ergibt.

GR Weixelbaumer Karl stimmt dem zu, ergänzt aber, dass sich das Risiko für die Gemeinde Prambachkirchen auf 100 Euro beschränkt. Mit dem Einsatz von 100 Euro wäre man von Anfang an bei der EEG dabei, wenn heute kein Beitritt beschlossen wird, wären man nicht dabei.

GV Neuweg Michael erwidert, dass Prambachkirchen eine eigene gemeindeinterne Energiegemeinschaft machen könnte.

GV DI Eder Bernhard stimmt zu, dass Prambachkirchen für sich alleine etwas machen könnte. Aus seiner Sicht ergibt sich dabei aber ein erheblicher administrativer Aufwand, welcher sehr zeitaufwendig und auch komplex sein kann. Er kann sich nicht vorstellen, dass der administrative Aufwand vom Gemeindepersonal abgewickelt werden kann. Besser wäre es, wenn die Administration von der Genossenschaft übernommen wird.

GV Neuweg Michael erklärt, dass sich Prambachkirchen auf mit der Energiegemeinschaft VIERE in Waizenkirchen zusammenschließen könnte.

GR Weixelbaumer Karl erklärt, dass laut seinem Wissensstand die Energiegemeinschaft VIERE aktuell keine Stromlieferanten, sondern nur Stromabnehmer aufnehmen kann. Es macht Sinn, die Stromproduktion und Stromverbrauch auf größere Füße zu stellen.

GV Neuweg Michael erachtet eine Stromabtausch zwischen den PV-Anlagen innerhalb der Gemeinde sinnvoller. Er würde z.B. beim Pumpwerk in Unterbruck keine PV-Anlage errichten, sondern die PV-Anlage beim Brunnen Langstögen vergrößern und den Strom intern abtauschen. Dadurch könnten Anschaffungskosten (z.B. Wechselrichter) gespart werden.

GR Sturmlechner Alex stimmt GR Weixelbaumer zu, dass es primär nicht um die 100 Euro geht. Es stellt sich die Frage, ob die Form der Genossenschaft für Prambachkirchen die richtige Wahl ist. Beim Stromabtausch in der gleichen Netzebene verringern sich die Netzgebühren. Es wäre daher am effektivsten, wenn der Überstrom von der PV-Anlage in Langstögen z.B. im Gemeindeamt verbraucht wird und nicht überregional in eine andere Netzebene geliefert werden muss.

E-GR Fraungruber Alois erwidert, dass man innerhalb der Netzebene 7 nur sehr eingeschränkt bzw. sehr lokal Strom abtauschen kann bzw. wenige Potential für Stromabnehmer haben wird.

Bei den einzelnen PV-Anlagen zeigt sich immer wieder, dass es nur geringe Einspeisegenehmigungen (z.B. 5 kW) seitens des Netzbetreibers gibt bzw. es schwierig ist, für einzelne PV-Anlagen größere Einspeisegenehmigungen zu bekommen.

GR Sturmlechner Alex entgegnet, dass die angesprochene geringen Einspeisegenehmigungen für Prambachkirchen nicht wirklich relevant sind, da die meisten PV-Anlagen genehmigt sind und es schon Einspeisegenehmigungen dafür gibt.

Bgm. Holzinger Herbert erklärt, dass in der EGG vorerst Gemeinden, Verbände geworben werden. In weiterer Folge sollen auch Landwirte und Einfamilienhäuser dazu kommen. Dadurch ergibt sich ein breiter Kundenstamm, welcher einen besseren Abtausch zwischen Stromlieferanten und Stromabnehmern in der EEG ermöglichen soll. Zwischen den PV-Anlagen bzw. Betrieben nur innerhalb der Gemeinde sind die Möglichkeiten zum Stromabtausch eher gering, weil es zu gewissen Zeiten an Stromabnehmern fehlen wird.

GR Auinger Klaus berichtet, dass er vor einigen Monaten mit anderen Vertretern der Gemeinde bzw. des Gemeinderates in St. Marienkirchen einen Vortrag zum Thema Energiegemeinschaften besucht hat. Dabei zeigte sich für ihn, dass die administrative Abwicklung eines Vereines sehr aufwendig und kompliziert erschien. Es würde selber keinen eigenen Verein oder Genossenschaft gründen, sondern sich an eine bereits bestehende Genossenschaft anhängen, weil es dort Fachleute gibt, welche die Administration erledigen.

GV Neuweg Michael erklärt, dass Obmann Harald Geissler von der Energiegemeischat VIERE in Waizenkirchen nie gefragt wurde, ob wir dem Verein beitreten können.

GV DI Eder Bernhard erwidert, dass die Gemeinde Prambachkirchen seit vielen Jahren Mitglied bei der Energiegenossenschaft Eferding (eGen) ist und sich zum Leitbild und den Zielen dieser Genossenschaft bekennt. In der eGen wird seit Jahren über die Gründung einer Energiegemeinschaft nachgedacht. Wir waren zwar nicht im Detail über den Entstehungsprozess eingebunden, es ist aber auch nicht so, dass niemand etwas darüber gewusst hat. Er sieht schon einen Vorteil darin, dass es hier um den Beitritt zu einer Genossenschaft und nicht zu einem Verein diskutiert wird. Allein aus Gründen der Haftung ist die Genossenschaft per se eine gute Form. Heute geht es darum den ersten Schritt zu setzen.

GV Neuweg Michael hat Bedenken, dass sich Prambachkirchen an etwas bindet, wo das Risiko nicht abschätzbar ist und niemand weiß, wie sich das Ganze entwickelt. Auch ist nicht klar, ob man aus der Genossenschaft jederzeit wieder austreten kann.

AL Hoffmann Wilhelm verliest dazu den § 5, Abs. 1 aus der Satzung der EEG, wie folgt:

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben.

GR Sturmlechner Alexander stellt fest, dass im Vorfeld mit den Energiegemeinschaften in Wallern, Schallerbach und Waizenkirchen, keine Rücksprache gehalten oder Informationen

eingeholt wurden. Es liegen keine ordentlichen Entscheidungsgrundlagen vor, daher kann er einen Beitritt auch nicht befürworten.“

GV Ing. Eschlböck Reinhard erklärt, dass im Amtsvortrag folgendes dezidiert angeführt ist :

Der tatsächliche Einkauf und Verkauf von Strom aus den vorhandenen PV-Anlagen und Kleinwasserkraftanlagen wird in eigenen, mit den Gemeinden und Verbänden zu beschließenden Vertragswerken festgelegt.

Das heißt, es wird heute lediglich über den Beitritt zur EEG und den Einsatz von 100 Euro diskutiert. Alles andere (Strompreise, Modalitäten, etc.) wird in weiterer Folge geklärt und bedarf neuerlicher Beschlüsse durch die Gemeinde.

GR Sturmlechner Alex erklärt, dass die Angelegenheit vorher in den Ausschuss gehört und dort über mehrere Möglichkeiten beraten werden soll. Erst dann kann er eine Entscheidung dazu treffen.

Bgm. Holzinger Herbert erklärt, dass wir in Prambachkirchen derzeit viele kleine PV-Anlagen haben, welche in erster Linie auf Eigenverbrauch ausgelegt sind. Bei einer gemeindeinternen Gemeinschaft könnte lediglich der Strom von der PV-Anlage der Schule z.B. im Freibad verkauft werden. Mangels Abnehmer wäre der Stromabtausch nur innerhalb der Gemeinde eher eingeschränkt möglich. Der Sinn der Genossenschaft ist u.a., ein möglichst breites Feld an Lieferanten und Abnehmern zu haben.

GR Sturmlechner Alex ergänzt, dass das vom Bürgermeister angesprochene Beispiel (Stromabtausch innerhalb der Gemeinde zwischen Schule und Freibad) zeigt, dass der produzierte Strom besser im Ort verbraucht werden soll und nicht über verschiedene Netzebenen in die Genossenschaft geliefert werden soll.

GV Neuweg Michael erklärt, dass wir in der Gemeinde nicht wissen, wieviel Strom aus den PV-Anlagen selbst verbraucht wird, bzw. wieviel ins Netz eingespeist wird.

AL Hoffman Wilhelm erklärt, dass ein Teil der PV-Anlagen noch nicht in Betrieb ist und daher eine genaue Abschätzung bzw. Prognose nur mit erhöhtem Aufwand möglich wäre. Aus der Erfahrung bestehender PV-Anlagen lässt sich ableiten, dass bei privaten Haushalten der Anteil des Eigenverbrauchs bei ca. 20-25% liegt. Bei den PV-Anlagen der Gemeinde wird der Anteil des Eigenverbrauches auf maximal 25 - 30 %, sodass davon auszugehen ist, dass ein Großteil des PV-Stroms in das Netz geliefert wird. Beim Freibad wird der Eigenverbrauch in den Sommermonaten höher sein, hingegen ergibt sich in den Schulgebäuden in den Sommerferien ein sehr geringer Eigenverbrauch.

Antrag

GV Ing. Eschlböck Reinhard stellt den Antrag, den Beitritt zur Erneuerbaren Energiegemeinschaft Eferdinger Land eGen, mit 10 Anteilen zu je 10 Euro, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Für den Antrag: 20 Stimmen (ÖVP, FPÖ, MFG)

Stimmenthaltung: 5 Stimmen (GRÜNE)

Der Antrag gilt somit als mehrheitlich angenommen.

TOP 6) Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Prambachkirchen – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Am 21.05.2024 wurde von FF-Kommandant Mittendorfer Siegfried an die Gemeinde folgendes Schreiben übermittelt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie schon angekündigt, steht 2027 laut der letzten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP 2019) der Austausch unseres Tanklöschfahrzeuges am Plan.

Als ersten Schritt für die Beschaffung ist ein Grundsatzbeschluss seitens des Gemeinderates 3 - 4 Jahre vor der Anschaffung erforderlich. Nachdem wir uns bereits in diesem Zeitraum bewegen, bitte ich in einer der nächsten Sitzungen, vor der Sommerpause, diesen Grundsatzbeschluss zu fassen. Im Anschluss kann ich mit der Beilage dieser Unterlagen ein Förderansuchen und Genehmigungsverfahren über das Landes-Feuerwehr Kommando starten. Wie erwähnt sollte dies 3-4 Jahre vor der geplanten Indienststellung erfolgen.

In der Anlage habe ich euch die Checkliste für den Ankauf mit Stand Mai 2024 angehängt.

Leider sind seitens des Verbandes aktuell keine Normkosten (Betrag von dem die Förderungen berechnet werden) öffentlich, da sie derzeit extremen Schwankungen unterliegen.

Einer groben Abfrage aktueller Preise derartiger Fahrzeuge zu Folge mit etwas Teuerung für die nächsten 3 Jahre berücksichtigt, schätze ich grob, dass sich die Investition 2027 bei ca. 550.000 - 600.000 € bewegen wird.

Wir freuen uns auf einen positiven Grundsatzbeschluss.

Vielen Dank!

Mittendorfer Siegfried

Die beiden Feuerwehren verfügen aktuell über folgende Fahrzeuge

FF Prambachkirchen	Marke	Baujahr
TLF	STEYR	09.05.2000
KDO	Ford	21.09.2017
LFA-L	MAN	25.07.2022

FF Gallsbach-Dachsberg	Marke	Baujahr
Anhänger	Eigenbau	04.07.2000
LFB	Mercedes	10.05.2005
KDO	Ford	25.03.2011

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurden gegen den geplanten Grundsatzbeschluss keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen:

GR Mayer Helmut berichtet, dass es derzeit Sonderförderungen für den Ankauf von Feuerwehr-Geräten gibt.

AL Hoffmann Wilhelm stimmt dem zu, erklärt aber, dass die derzeitigen Zusatzförderungen für den Ankauf im Jahr 2027 nicht mehr gültig sein werden. Aktuell gibt es einen fixen Fördersatz (57%) zu den Normkosten. Ob es im Jahr 2027 eine Zusatzförderung gibt, kann heute noch nicht gesagt werden.

Antrag

GR Gessl Philipp stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Prambachkirchen zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

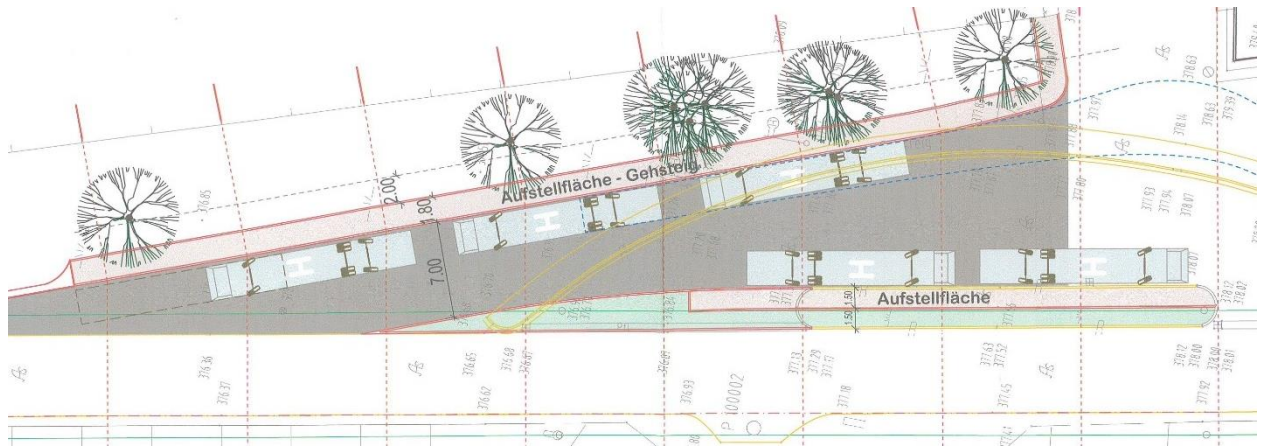
TOP 7) Grundsatzbeschluss zur Neugestaltung der Bushaltestelle beim Gymnasium Dachsberg – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.05.2024 bzw. des Gemeinderates am 16.05.2024 wurde bereits darüber informiert, dass von der Schulleitung des Gymnasium Dachsberg an die Gemeinde ein Ansuchen um Adaptierung der bestehenden, öffentlichen Bushaltestelle an der Daxberger Bezirksstraße übermittelt wurde. Aufgrund der hohen Schüleranzahl und des intensiven Busverkehrs ist die jetzige beengte Situation nicht mehr tragbar.



Vom Verkehrsplaner TBV Niedermayr GmbH wurde eine Bestandsaufnahme und ein Entwurf für die Erweiterung der Busbucht erstellt.



Von der Straßenmeisterei Eferding wurde in weiterer Folge eine Kostenschätzung dazu gemacht. Der Umbau würde Kosten von ca. 96.000 € verursachen, wobei die Lohn- und Gerätekosten der Straßenmeisterei (ca. 16.000 €) üblicherweise auf Ersuchen vom Land OÖ erlassen werden.

Hinzu kämen noch ca. 20.000 € für ein Bus-Wartehaus sowie zwei Straßenbeleuchtungen, sodass unterm Strich Gesamtkosten (ohne Kosten Straßenmeisterei) von ca. 100.000 € verbleiben.

Für die Errichtung von öffentlichen Bushaltestellen kann um Landesförderung angesucht werden. Unterm Strich wird jedoch ein erheblicher Eigenleistungsanteil für das Gymnasium Dachsberg übrigbleiben. Es wurde bei der Gemeinde um finanzielle Unterstützung im größtmöglichen Ausmaß angesucht.

Von der Gemeinde wurde an Landesrat Steinkellner ein Ansuchen um Gewährung einer Landesförderung gerichtet. Mit Schreiben vom 18.06.2024 wurde von Landesrat Steinkellner eine Projektförderung von insgesamt 75.000 € bzw. 75 % in Aussicht gestellt.

Da es sich hier um den Umbau einer richtliniendivergenten Haltestelle handelt, werden der Gemeinde Prambachkirchen (zusätzlich zu den 50% Landesförderung) hinsichtlich des verbleibenden Gemeindeanteils weitere 50% gefördert (entspricht einer Gesamtförderhöhe von 75%). Die Gemeinde Prambachkirchen wird gebeten, die entsprechenden Förderanträge direkt bei der Abteilung GVOEV zu stellen.

Nach einem Gespräch zwischen Vertretern des Gymnasiums und der Gemeinde wurde eine Aufteilung der verbleibenden Kosten von 80% Gymnasium und 20% Gemeinde einvernehmlich empfohlen.

Somit würde sich folgender (voraussichtlicher) Finanzierungsplan ergeben:

16.000,- €	Land OÖ, Erstattung Personalkosten
75.000,- €	Land OÖ, Landesbeitrag
20.000,- €	Eigenleistung Gymnasium Dachsberg
<u>5.000,- €</u>	<u>Beteiligung Gemeinde</u>
116.000,- €	Gesamtkosten

Ursprünglich war seitens des Gymnasiums geplant, die Bauarbeiten in den Sommerferien 2024 durchzuführen. Nachdem aktuell noch kein Finanzierungsplan samt Gemeinderatsbeschluss vorliegt und Details (z.B. Bushaltestelle, Buswartehaus) noch geklärt werden müssen, erscheint es sinnvoll, das Projekt erst im Sommer 2025 umzusetzen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurden gegen den geplanten Grundsatzbeschluss keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GR Auinger Klaus stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur Neugestaltung der Bushaltestelle beim Gymnasium Dachsberg zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 8) Fa. Westtech - Ansuchen um Abänderung der Vereinbarung zur Aufschließung des Betriebsgebietes – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeinderates am 06.02.2020 wurde im Einvernehmen mit Steininger Werner folgender Vereinbarung beschlossen.

VEREINBARUNG

*abgeschlossen zwischen Herrn **Steinger Werner**, Teichstraße 4, 4722 Peuerbach – Geschäftsführer der **Westtech Maschinenbau GmbH**, Industriestraße 1, 4731 Prambachkirchen (kurz Fa. Westtech), einerseits,*

und

*der **Marktgemeinde Prambachkirchen**, Prof- Anton- Lutz Weg 1, 4731 Prambachkirchen, vertreten durch Bürgermeister Herbert Holzinger (kurz: Gemeinde) andererseits, wie folgt:*

ERLÄUTERUNG

Seitens der Fa. Westtech ist die Errichtung bzw. Erweiterung der Betriebsanlage auf den Grundstücken Nr. 4915/1, 4915/2, 4915/3, 4915/4 und 4915/5, jeweils in der KG 45009 Gallham, geplant.

Entsprechend den Auflagen der Landesstraßenverwaltung bzw. der örtlichen Raumordnung, darf der aus der Betriebserweiterung der Fa. Westtech resultierende Straßenverkehr nicht über die bestehende Siedlungsstraße abgeführt werden, sondern ist in nordöstlicher Richtung direkt zur Bundesstraße B129

abzuführen. Es wird daher die Errichtung einer ca. 250m langen Zufahrtstraße samt Brücke über den Ritzingerbach notwendig.

Das Ingenieurbüro DI Humer aus Geboltskirchen hat im Auftrag der Gemeinde ein wasserrechtliches Einreichprojekt für den Neubau der Zufahrtsstraße samt Brücke über den Ritzingerbach erstellt. Die wasserrechtliche Bewilligung BHEFWA-2019-428924/14-HOL wurde am 14.04.2020 erteilt. Die Brücke weist eine lichte Spannweite von 8,0 m auf. Die Breite der künftigen Zufahrtsstraße (Asphalt) beträgt 6 m.

VEREINBARUNG

Für die Errichtung, Instandhaltung und Nutzung der Zufahrtsstraße samt Brücke wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen und es werden die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wie folgt festgelegt:

1. Die Fa. Westtech errichtet auf eigene Kosten eine ca. 250m lange Zufahrtsstraße samt Brücke über den Ritzingerbach sowie etwaiger Nebenanlagen (kurz: Anlagen 1 u. 2).
2. Allfällige Auflagen aus verkehrs-, wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben, etc. sowie die geltenden Önormen und Richtlinien für den Straßen- und Brückenbau sind einzuhalten.
3. Die Anlagen 1 u. 2 werden nicht als „öffentliche Verkehrsfläche“, sondern als „private Werks-zufahrt“ errichtet und genutzt. Die Benützung durch Dritte erfordert die Zustimmung der Fa. Westtech.
4. Die Verpflichtung zur Wartung und Instandhaltung sowie zum Winterdienst für die Anlagen 1 u. 2 obliegt der Fa. Westtech.
5. Es steht der Fa. Westtech frei, das Benutzen der Anlagen 1 u. 2 durch Beschilderung [A] zu untersagen bzw. das Befahren der Brücke (z.B. durch Schrankenanlage) zu verhindern.
6. Die bestehenden Zufahrten (Anlagen 4) werden von der Marktgemeinde Prambachkirchen im Bereich der Anlagen 3 auf bis zu 6m Fahrbahnbreite ausgebaut und asphaltiert.
7. Die Zufahrtsstraßen (Anlagen 3 u. 4) bleiben als „öffentliches Gut“ aufrecht.
8. Die Marktgemeinde Prambachkirchen kann die Benützung der öffentlichen Zufahrten (Anlagen 3 u. 4) durch Verordnung einer „Sackgasse“ oder eines „Fahrverbotes – ausgenommen Berechtigte“ im Bereich [B] einschränken.
9. Die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der an den Ritzingerbach bzw. an die Anlagen 2 u. 3 angrenzenden Grundstücke sind zum unentgeltlichen Benutzen und Befahren der Anlagen 1 und 2 berechtigt, sofern dies für die Bewirtschaftung erforderlich ist und das betroffene Grundstück eine land- bzw. forstwirtschaftliche Widmung aufweist.
10. Sollte ein an den Ritzingerbach oder an die Anlagen 2 angrenzendes bestehendes oder durch Grundteilung künftiges Grundstück von derzeit landwirtschaftlicher Nutzung in eine höherwertige Nutzung (D, W, MB, B oder ähnlichem) umgewidmet werden, räumt die Fa. Westtech dem Eigentümer

dieses umzuwidmenden Grundstückes das uneingeschränkte und unbefristete Recht zur Nutzung der Anlagen 2 ein.

Für dieses privatrechtliche Nutzungsrecht leistet der Nutzer an die Fa. Westtech einen einmaligen Baukostenbeitrag. Dieser Baukostenbeitrag beträgt 500 Euro pro Laufmeter (genutzte Länge der Straße bzw. Brücke gemessen in Längsrichtung), zzgl. einer Steigerung entsprechend öst. Baukostenindex, Basis 1. März 2020.

Der Aufwand für Wartung, Instandhaltung und Winterdienst der Anlagen 1. u. 2 ist aliquot im Ausmaß der Nutzung von allen Nutzungsberechtigten der Straße zu tragen.

11. Im Falle einer späteren gewerblichen Widmung von an die Anlagen 1 und 2 angrenzenden Grundstücken sind Abgaben (Aufschließungs- und Anschlussgebühren, Umwidmungsabgaben, etc.) an die Marktgemeinde Prambachkirchen zu leisten. Allfällige Vorleistungen der Widmungswerber (Kosten für die Anlagen 1 und 2, etc) sind einer allfälligen Umwidmungs-abgabe indexgesichert anzurechnen.
12. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten uneingeschränkt auch für jegliche Rechtsnachfolger des Herrn Steininger Werner bzw. der Firma Westtech Maschinenbau GmbH.

Beilage: Übersichtplan

Die gegenständliche Vereinbarung wurde in der Gemeinderatsitzung am 06.02.2020 beschlossen.

Prambachkirchen, am 03.04.2023

.....
Westtech Maschinenbau GmbH
Werner Steininger

.....
Marktgemeinde Prambachkirchen
Bürgermeister Johann Schweitzer

Übersichtsplan zur Vereinbarung



Von Westtech, Geschäftsführer Werner Steininger wurde nun folgendes Ansuchen bei der Gemeinde eingebracht.

Aufgrund der bereits vorhandenen Betriebsanlagen und der langfristig geplanten Entwicklungsabsichten ist es für die Firma Westtech sehr wichtig, im angrenzenden Bereich entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten zu haben. Die in Punkt 10 der Vereinbarung angeführte Regelung sei für die Firma Westtech ein erheblicher Unsicherheitsfaktor bzw. Einschränkung, da ein anderer Betrieb im Nahbereich (Ritzingerbach) eine sinnvolle Weiterentwicklung der Firma Westtech verhindern würde. Zudem stünde der in der Vereinbarung angeführte Baukostenbeitrag von 500 Euro pro Laufmeter Straße bzw. Brücke in keiner Relation zu den tatsächlich angefallenen Kosten. Aufgrund der hohen Baukosten für die 25m lange Brücke bzw. 250m lange und 8m breite Straße wäre ein Kostenbeitrag von zumindest 2.000 Euro pro Laufmeter realistisch.

Auszug aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan



Herr Steininger Werner ersucht daher die Gemeinde bzw. den Gemeinderat um nachträgliche, einvernehmliche Abänderung des Punkt 10 in der Vereinbarung, wie folgt:

Punkt 10: Die Westtech Maschinenbau GmbH leistete erheblichen Aufwand und Kosten für die Errichtung einer privaten Werkstraße und den Brückenbau. Sollte demnach beabsichtigt sein, ein an den Ritzingerbach oder an die Anlagen 2 angrenzendes bestehendes oder durch Grundteilung künftiges Grundstück von derzeit landwirtschaftlicher Nutzung in eine höherwertige Nutzung (D, W, MB, B oder ähnlichem) umzuwidmen, hat der Interessent das Einvernehmen bezüglich der Vereinbarung eines Fahrrechtes mit der Westtech Maschinenbau GmbH herzustellen.

Der zweite Absatz entfällt als gegenstandslos.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurde die Angelegenheit besprochen.

Wortmeldungen:

Bgm. Holzinger Herbert erklärt, dass er gemeinsam mit Werner Steininger die Grundbesitzer Hügelsberger und Aichinger Bernhard über den Sachverhalt informiert hat. Es sind diesbezüglich keine Einwände vorgebracht worden. Aus seiner Sicht ist es sehr wichtig, die angrenzenden Flächen für die Firma Westtech zu reservieren, um deren Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken. Die Firma Westtech entwickelt sich sehr erfolgreich und es könnte bald zu einem Bedarf an weiteren Flächen kommen.

Antrag

GV DI Eder Bernhard stellt den Antrag, den Punkt 10 der Vereinbarung vom 03.04.2023, wie folgt abzuändern:

Die Westtech Maschinenbau GmbH leistete erheblichen Aufwand und Kosten für die Errichtung einer privaten Werkstraße und den Brückenbau. Sollte demnach beabsichtigt sein, ein an den Ritzingerbach oder an die Anlagen 2 angrenzendes bestehendes oder durch Grundteilung künftiges Grundstück von derzeit landwirtschaftlicher Nutzung in eine höherwertige Nutzung (D, W, MB, B oder ähnlichem) umzuwidmen, hat der Interessent das Einvernehmen bezüglich der Vereinbarung eines Fahrrechtes mit der Westtech Maschinenbau GmbH herzustellen.

Der zweite Absatz entfällt als gegenstandslos.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9) Kanalisation 7. Detailprojekt in Strassfeld: Honorarangebot für Planung und Örtliche Bauaufsicht – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.05.2024 wurde bereits darüber informiert, dass die wasserrechtliche Bewilligung „7. Detailprojekt“ für die Regenwasserableitung im Ortszentrum per 31.12.2023 abgelaufen ist. Nach Antrag um Verlängerung der w.r. Bewilligung wurde vom Land OÖ die Errichtung von Retentionsmaßnahmen gefordert, da die Regenwässer künftig nicht mehr direkt abgeleitet werden dürfen.

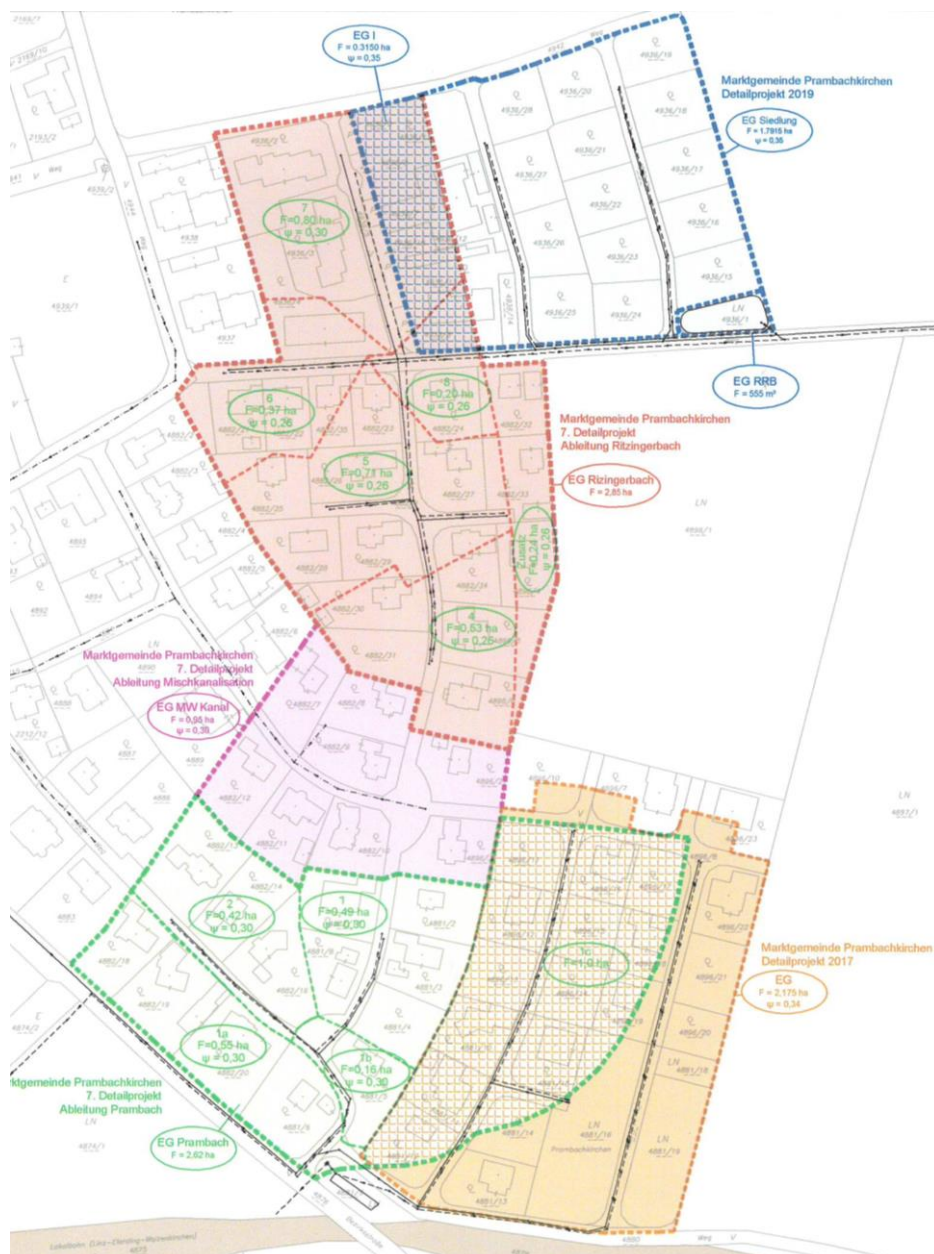
Die Ableitung der Regenwässer im Einzugsgebiet in Strassfeld (blau) ist durch das Retentionsbecken in Strassfeld gesichert. Die Siedlungen Eichenstraße und Buchenstraße (orange und Grün) werden bereits in das Retentionsbecken beim LILLO-Bahnübergang eingeleitet.

Die restlichen Bereiche (rot und magenta) fließen derzeit ohne Retention im Bereich der Firma Westtech direkt in den Ritzinger Bach. Die Direkteinleitung in den Bach ist künftig nicht mehr genehmigt.

Nach Berechnungen von Ing. Sandberger wurde vorgeschlagen, zur Retention des nördlichen Bereichs das bestehende Retentionsbecken im Bereich Strassfeld zu vergrößern. Für den südlichen Bereich ist die Errichtung eines zusätzlichen Beckens (ca. 300 m³) erforderlich. Die Vergrößerung des bestehenden Beckens beim LILO- Bahnübergang ist nicht möglich.

Als geeigneter Standort für ein zusätzliches Retentionsbecken wurde die landwirtschaftliche Fläche zwischen Prambach und Tennisplatz empfohlen. Mit dem Grundbesitzer Eichinger Wolfgang wurde diesbezüglich bereits Kontakt aufgenommen. Herr Eichinger zeigt sich bezüglich Verkauf der Grundfläche grundsätzlich gesprächsbereit.

In den nächsten Wochen sollen weitere Planungsgespräche mit dem Planer und dem Grundbesitzer stattfinden.



Zur Umsetzung des Projektes ist die Beiziehung eines externen Planungsbüros erforderlich. Es wurden die Firmen Ing. Sandberger aus St. Agatha und FHCE GmbH aus Linz zur Übermittlung eines Honorarvorschlages eingeladen.

Die Leistungen umfassen u.a. Vermessung, Planung, Erstellung Projekt für w.r. Bewilligung, Ausführungsplanung, Kostenschätzung, Ausschreibung und Vergaben, Örtliche Bauaufsicht, Leistungen gemäß BauKG, Förderabwicklung, Endabrechnung, Einarbeitung ins LIS, etc.

Gewerk	Sandberger	FHCE
Planung	10.900,00 €	11.395,26 €
Örtliche Bauaufsicht	17.250,00 €	17.060,22 €
Leitungskataster LIS	1.016,96 €	1.736,08 €
Summe	29.166,96 €	31.191,56 €
Nachlass/Skonto		- 2.760,26 €
Gesamtkosten exkl. Mwst.	29.166,96 €	27.431,30 €

Vom Büro Ing. Sandberger wurden im Vorfeld der Grundlagenerhebung schon Vorleistungen (ca. 3.000 €) erbracht, welche im angebotenen Honorarvorschlag eingerechnet sind.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GRⁿ Auinger Katharina stellt den Antrag, die Firma Ing. Sandberger mit der Planung und Örtlichen Bauaufsicht zu beauftragen. Als Begründung ist anzuführen, dass von Ing. Sandberger im Vorfeld bereits Planungsleistungen im Ausmaß von ca. 3.000 € erbracht wurden, sodass dieser unterm Strich Billigstbieter ist.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 10) Kaufvertrag zum Grundverkehr Auinger Lea – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2023 wurde die Kaufvereinbarung mit einem Kaufpreis von 10 € je m² beschlossen. Am 16.05.2024 wurde im Gemeinderat die Verordnung zur Auflassung des öffentlichen Gutes beschlossen.



Für die Eintragung im Grundbuch wurde die Vermessung des zu verkaufenden Teilgrundstückes von Dipl.Ing. Rabanser aus Eferding durchgeführt.

Mit der Erstellung des Kaufvertrages, welcher vom Gemeinderat beschlossen werden muss, wurde das Notariat Dr. Keppelmüller beauftragt.

GrESt - ImmoESt - EintrGeb
 Anzeige - Selbstberechnung
zu Erf.Nr. _____
TH-Register reg. zu 24/2024 _____
Dr. Rudolf Keppelmüller, öff. Notar

AZ 1473-mm-tk

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen -----

A. **Marktgemeinde Prambachkirchen – Öffentliches Gut**, Prof. Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, und -----

B. **Lea Auinger** (15.11.1992), Untergallsbach 4, 4731 Prambachkirchen, -----

wie folgt:-----

KAUFVERTRAG -----

INHALT:

1	KAUFGEGENSTAND	1
2	KAUFPREIS	2
3	RECHTSWIRKSAMKEIT, BESITZÜBERGANG	2
4	GEWÄHRLEISTUNG	3
5	RANGORDNUNGSERKLÄRUNG, EINVERLEIBUNGSBEWILLIGUNG	3
6	KOSTEN UND ABGABEN	3
7	SONSTIGES	4

1 KAUFGEGENSTAND

- 1.1 Diesem Vertrag liegt der Grundbuchsstand laut Grundbuchsauszug Beilage „A“ zu Grunde. ----
- 1.2 Das Vertragsobjekt wird wie folgt definiert (nachfolgend kurz „Vertragsobjekt): -----
- Grundbuch: **45004 Dachsberg** -----
- Einlagezahl: **868** -----
- Grundstück(e): **Teil 1 aus Grundstück 457** -----
- zu Grunde liegender Teilungsplan (kurz „Teilungsplan“): **Planurkunde des Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser, GZ 4166/23, vom 21.02.2024**-----
- Anteil(e): **1/1** -----
- 1.3 Die Verkäuferseite verkauft an die Käuferseite das Vertragsobjekt gemäß Punkt 1.1 mit allem Zubehör und allen Rechten. -----
- 1.4 Dieser Vertrag wird als Flurbereinigungsvertrag (§ 30 OÖ.FlurV-LG) sowie als Aufstockungsmaßnahme (§ 2 Abs. 1 Z. 6 OÖ.LSG) abgeschlossen. Das Vertragsobjekt grenzt an Grundstücke der Käuferseite an, der Rechtserwerb dient der Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse. -----

MMag.Dr.
RUDOLF KEPPELMÜLLER, ÖFFENTLICHER NOTAR
LINZER STR. 4/6, 4070 EFERDING, KANZLEI@IHR-NOTAR.AT, +43 7272 75 294



2 KAUFPREIS

- 2.1 Der Kaufpreis von € 10 pro m², in Summe somit ----- **€ 8.400,00**
ist binnen vierzehn Tagen ab Vertragserrichtung beim Treuhänder zu erlegen. -----
- 2.2 Auf eine Option zur umsatzsteuerpflichtigen Behandlung gemäß § 6 Abs 2 UStG wird verzichtet.
Auf den Kaufgegenstand allenfalls geltend gemachte Vorsteuern sind gemäß § 12 Abs. 10 UStG
zu berichtigen und entsprechend an das Finanzamt zu refundieren.-----
- 2.3 Die allfällige Grunderwerbsteuer und die Grundbuchs-Eintragungsgebühr sind wie der
Kaufpreis beim Treuhänder zu erlegen oder nach Vorschreibung an das Finanzamt bzw. Gericht
zu zahlen. -----
- 2.4 Dr. Rudolf Keppelmüller wird als Treuhänder angewiesen, nach Bedingungseintritt (3.1) und
erstrangigem Rangordnungsbeschluss (bei unverändertem Grundbuchstand) aus dem Erlag --
- 2.4.1 bei einer Selbstberechnung die ImmoEST samt Kosten einzubehalten und abzuführen, -----
- 2.4.2 den (Rest-)Kaufpreis samt Zinsen abzüglich Bankspesen und KEST an die Verkäuferseite nach
Liegenschaftsübergabe und durch den Treuhänder zu bewirkender vertragsgemäßer
Durchführung im EDV-Grundbuch zu überweisen (Beschlussausfertigung ist nicht
erforderlich).-----
- 2.5 Rechte, Forderungen und Guthaben gelten als mitabgetreten. -----

3 RECHTSWIRKSAMKEIT, BESITZÜBERGANG

- 3.1 Der Kauf ist mit (rechtskräftigem) Eintritt folgender Umstände aufschiebend bedingt: -----
- 3.1.1 Grundverkehrs- oder agrarbehördliche Genehmigung (soweit notwendig); -----
- 3.1.2 Genehmigung der Grundteilung durch alle zuständigen Behörden; -----
- 3.1.3 Beschluss des Gemeinderats über die Auflassung der vertragsgegenständlichen Teilfläche als
öffentliche Straße nach § 11 Abs 3 OÖ. StraßenG; -----
- 3.1.4 die Genehmigung dieses Rechtsgeschäfts durch den Gemeinderat der Marktgemeinde
Prambachkirchen. -----
- 3.2 Liegen binnen Jahresfrist ab Vertragsunterfertigung nicht alle Bedingungen vor, wird der
Vertrag hinfällig, es sei denn, die Käuferseite erklärt den Vertrag innerhalb dieser Frist (außer
bei Fehlen gesetzlich zwingender Bedingungen) mit Einschreiben an die Verkäuferseite für
unbedingt rechtswirksam. -----
- 3.3 Stichtag für Besitzübergang und Verrechnung („Vertragsstichtag“) ist der dem Kaufpreis- und
Abgabenerlag und dem Bedingungseintritt folgende Monatserste. Zu diesem Tag ist das
Vertragsobjekt samt Zubehör und Dokumenten geräumt von Nutzern und nicht mitverkauften
Fahrnissen zu übergeben. -----
Gegenüber dem Treuhänder geht (zwischen den Parteien unpräjudiziell) gilt das Vertragsobjekt
als übergeben, wenn keine Partei dem Treuhänder binnen 7 Tagen ab dem Übergabestichtag
per Mail (an kanzlei@ihr-notar.at) etwas Anderes mitteilt. -----
- 3.4 Die Parteien erklären, dass -----
- 3.4.1 Lea Auinger österreichische Staatsbürgerin ist, -----
- 3.4.2 das Vertragsgrundstück weder zu einem grundbücherlich ersichtlich gemachten Bauplatz
gehört, noch bebaut ist.-----

4 GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1 Folgende Eigenschaften werden gemäß § 922 Abs. 1 ABGB zum Vertragsstichtag zugesagt: ---
- 4.1.1 Das Vertragsobjekt ist (vorbehaltlich Punkt 4.2) frei -----
▪ von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Rechten Dritter, insbesondere
Bestandrechten, -----
▪ von Zahlungsrückständen und Verbindlichkeiten. -----
- 4.1.2 Es sind keine Gerichts- oder Behördenverfahren anhängig oder angedroht. -----
- 4.2 Die Käuferseite übernimmt folgende Rechtsverhältnisse und Lasten: -----
- 4.2.1 Allfällige Versorgungsleitungen öffentlicher Infrastruktur (z.B. Kanal, Wasser, ...). -----

5 RANGORDNUNGSERKLÄRUNG, EINVERLEIBUNGSBEWILLIGUNG

- 5.1 Die Verkäuferseite erteilt ihr Einverständnis zur Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung für Dr. Rudolf Keppelmüller, geb. 14.01.1969, N 208500, öff. Notar in Eferding, als Treuhänder gemäß § 57a Abs 4 GBG bei folgendem Grundbuchsobjekt: -----
- Grundbuch: 45004 Dachsberg -----
- Einlagezahl: 868 -----
- Grundstück: 457 -----
- Anteil: 1/1 -----
Der Antrag auf Anmerkung der Rangordnung kann auch vom Treuhänder gestellt werden. Die Beschlussausfertigung ist dem Treuhänder zuzustellen. Diese Rangordnungserklärung wirkt unabhängig vom Eintritt aufschiebender Bedingungen sofort. -----
- 5.2 Die Parteien stimmen zu, dass aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch zu -----
- Grundbuch: 45004 Dachsberg -----
- Einlagezahl: 868 -----
- Grundstück: 457 -----
- zu Grunde liegender Teilungsplan (kurz „Teilungsplan“): Planurkunde des Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser, GZ 4166/23, vom 21.02.2024 -----
- Anteil: 1/1 -----
folgende Eintragung vorgenommen wird: -----
die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 1, gebildet aus der GST-NR 457 von der EZ 868 und Zuschreibung zur GST-NR 456 der EZ 243 GB 45004 Dachsberg (im Eigentum der **Lea Auinger**, geboren 15.11.1992). -----
- 5.3 Die Parteien werden zur Verbücherung notwendige Erklärungen abgeben und bevollmächtigen die Notarsubstitutin Dr. Marlene Ecker, geboren 31.08.1983 hierzu Vertragsnachträge und Erklärungen in ihrem Namen zu errichten. -----

6 KOSTEN UND ABGABEN

- 6.1 Kosten und Abgabentragung: -----
Die Kosten und Abgaben aus der Vertragserrichtung und -durchführung einschließlich Vermessungs- und Grundteilungskosten trägt die Käuferseite als alleiniger Auftraggeber. Die allfällige ImmoEST, die Kosten verkäuferseits geschuldeter Lastenfreistellung und der ImmoEST-Selbstberechnung gehen zu Lasten der Verkäuferseite. Eigene Beratungs-, Makler- und externe Beglaubigungskosten trägt jede Partei selbst. -----

- 6.2 Grunderwerbsteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr: -----
 Mangels Begünstigung nach § 26a GGG werden Grunderwerbsteuer (3,5%) und gerichtliche
 Eintragungsgebühr (1,1%) nach dem Kaufpreis berechnet.-----
- 6.3 Immobilienertragsteuer: -----
 Die Verkäuferseite erklärt nach Belehrung zu §§ 30 ff EStG, dass -----
 - kein Befreiungs- oder Ausnahmetatbestand gem. § 30 Abs. 2 EStG bzw. § 30c Abs. 4 EStG
 verwirklicht ist, und -----
 - die ImmoEST gemäß § 30 Abs. 4 zweiter Fall EStG zu berechnen ist. -----
- 6.4 Waldverkauf: -----
 Gewinne aus Waldverkäufen sind nicht von der Einkommenspauschalierung für Land- und
 Forstwirte erfasst; der auf das stehende Holz entfallende Gewinn unterliegt nicht der ImmoEST
 sondern dem ESt-Tarif und ist in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. -----
 Solche Gewinne können, wenn der Gesamt-Veräußerungserlös aus Waldverkäufen pro Jahr
 € 250.000,- nicht übersteigt, pauschal mit 35% des Veräußerungserlöses angesetzt werden. Die
 restlichen 65% des Veräußerungserlöses verteilen sich auf Grund und Boden und Buchwert des
 stehenden Holzes (und Jagdrechts); unter Berücksichtigung dieser Buchwerte unterliegen 50%
 des Erlöses der ImmoEST (RZ 4195b ESt-RL). -----
 Anstelle des Pauschalansatzes kann der Wert des stehenden Holzes durch ein Bewertungs-
 gutachten nachgewiesen werden (RZ 4194ff ESt-RL).-----
 Bei der ImmoEST-Berechnung wird von der pauschalen Gewinnermittlung Gebrauch gemacht.
- 6.5 Abgaben-Selbstberechnung oder Anzeige: -----
 Die Parteien beauftragen den Treuhänder mit der GrEST-/ImmoEST-/Eintragungsgebühren-
 anzeige oder –selbstberechnung. Die abgabepflichtigen Parteien haben bei einer Nacherhe-
 bung von Abgabendifferenzen bei einer Prüfung durch die Abgabenbehörden die Abgaben-
 differenz umgehend an das Finanzamt abzuführen. -----

7 SONSTIGES

- 7.1 Die Parteien haften laut Gesetz solidarisch für Kosten und Abgaben. -----
- 7.2 Der Schriftenverfasser legt der Vertragserrichtung und Abgabenabwicklung die Parteien-
 angaben und den aktuellen Grundbuchsstand (EDV-Hauptbuch) ohne weitere Prüfung zu
 Grunde. Die Parteien wünschen keine darüber hinaus gehende Beratung bzw. Prüfung durch
 den Schriftenverfasser. -----
- 7.3 Der Schriftenverfasser informiert die Parteien über § 38 Abs 6 OÖ.ROG (Vertragsaufhebungs-
 recht bei Bauland-Umwidmung unter den dort näher geregelten Bedingungen).-----
- 7.4 Die Käuferseite übernimmt keine Verpflichtungen aus Förderprogrammen (ÖPUL, etc.). Eine
 Rückzahlungspflicht trifft denjenigen, der die Förderung in Anspruch genommen hat.-----
- 7.5 Eine Vertragsänderung (auch des Schriftformgebots) ist nur schriftlich wirksam. -----
- 7.6 Zustellungen an die im Vertrag genannte Anschrift gelten bis zur schriftlichen Bekanntgabe
 einer neuen zustellfähigen Adresse als wirksam bewirkt. -----
- 7.7 Die Beilage bildet integrierende Vertragsbestandteil. -----
- 7.8 Die Käuferseite erhält die Vertragsurschrift, die Verkäuferseite eine Kopie. -----
- 7.9 Die Parteien erklären die wechselseitige Vertragsannahme. -----

Eferding, am

Marktgemeinde Prambachkirchen – Öffentliches Gut

Eferding, am

Lea Auinger

Beilage:

./^A GB-Auszug

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurde der Kaufvertrag ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GR Doppelbauer Othmar stellt den Antrag, den Kaufvertrag ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 11) Änderung Flächenwidmungsplan 4/36 und ÖEK 2/10 zur Errichtung einer freistehenden PV-Anlage beim Brunnen Langstögen - Beratung und Durchführungsbeschluss

Bgm. Herbert Holzinger

In der Sitzung des Gemeinderates am 08.02.2024 wurde ein Einleitungsbeschluss zur Änderung der Flächenwidmung von „Grünland“ in „Sonderwidmung PV-Anlagen“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 21.05.2024 teilte das Land OÖ mit, dass bei einer Modulfläche von 75m² die Umwidmung einer Fläche von 2.200 m² als überdimensioniert ist und daher wesentlich auf das notwendige Ausmaß zu reduzieren ist. Weiters wurde die Einbringung einer Ertrags- und Blendungsabschätzung gefordert.

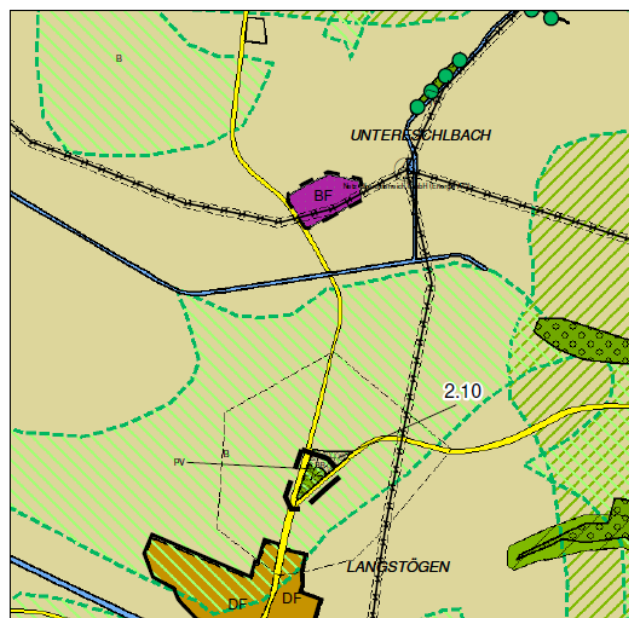
Die Forderungen wurden vom Ortsplaner DI Hayder in das Projekt eingearbeitet. Nachdem sich durch die Reduzierung der Widmungsfläche eine wesentliche Änderung des Projektplans ergibt, sind die Anrainer erneut zu verständigen

Stellungnahme Ortsplaner DI Hayder – Stand 11.06.2024

Flächenwidmung



ÖEK



AE - Nr.	Besitzer/Antragsteller	Parz. Nr./ KG	Größe in m ²	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
4.36	Gemeinde Prambachkirchen Prambachkirchen 3 4731 Prambachkirchen	4070 KG 45009 Gallham	ca. 947 m ²	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Sondergebiet des Grünlandes - Photovoltaikanlage

FWP 04 AE 36 SOWIE ÖEK 02 AE10 „PV-ANLAGE WASSERVERBAND“

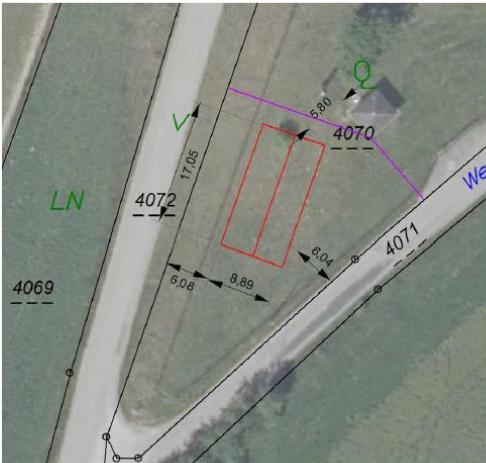

ÜBERMITTELTE PROBLEMPUNKTE / ANREGUNGEN DER FACHDIENSTSTELLEN AUS DEM STELLUNGNAHMEVERFAHREN SOWIE DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AUS DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE / VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

STAND: 10.06.2024

FWP 04 AE 36 SOWIE ÖEK 02 AE10 „PV-ANLAGE WASSERVERBAND“ DER GEMEINDE PRAMBACHKIRCHEN

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners
Abt. Raumordnung - Amt der OÖ LRG, Dipl.-Ing. Bettina Wöran vom 17.04.2024		
A	<p>Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.36 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Änderung kann unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. 2. Bei einer Modulfläche von 75m² für den Betrieb eines bestehenden Trinkwasserbrunnens ist die Umwidmung einer 2.200m²-großen Fläche eindeutig überdimensioniert. Die Widmungsfläche ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren. 3. Bei entsprechender Verkleinerung der Fläche kann der Umwidmung auch aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Dieser Teil soll sich im südlichen Teil des Grundstücks befinden. 4. Die wesentliche elektronische Stellungnahme ist noch ausständig. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird zur Kenntnis genommen. Im Weiteren werden die Stellungnahmen der Fachdienststellen bearbeitet. 2. Aus ortsplannerischer Sicht kann dem zugestimmt werden. Die Planunterlagen können dahingehend angepasst werden und die Widmung kann auf das notwendige Flächenausmaß reduziert. 3. Siehe Nr. „C“. 4. Siehe Nr. „F“.

Abt. Raumordnung – Amt der OÖ LRG, Dipl.-Ing. Andreas Mandlbauer vom 22.03.2024		
B	<p>Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Eferding 2 (LGBI Nr. 84/2023):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb eines Gebietes mit erhöhtem Rohstoffpotential für Sande, Kiese und Tone. Dort werden lt. einer Untersuchung der Geologischen Bundesanstalt aus den Jahren 1999/2000, höchstwertige Sand- und Lößvorkommen vermutet. Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Eferding 2 ist in Gebieten mit erhöhtem Rohstoffpotential auf eine langfristige Rohstoffsicherung im Sinne des § 2 Abs 1 Z 4 Oö. ROG 1994 besondere Rücksicht zu nehmen. 2. Entsprechendes Gebiet ist ca. 40 ha groß und wird im Süden von Bauland begrenzt, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (Dorfgebieb). Zudem liegt die Umwidmungsfläche innerhalb der Schutzzone 1 des Trinkwasserschutzgebietes „Langstögen“. 3. Das Mineralrohstoffgesetz sieht im § 82 Abs 4 einen Mindestabstand zu Bauland von zumindest 100m vor (Abbauverbotsbereich). Seitens der Überörtlichen Raumordnung wird festgestellt, dass durch die geplante, relativ kleinflächige Umwidmung die potentiell abbaufähige Teilfläche nicht weiter als bisher eingeschränkt wird. Eine Gefährdung der langfristigen Rohstoffsicherung durch die gegenständliche Umwidmung kann somit ausgeschlossen werden. 4. Es besteht kein Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Eferding 2. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. bis 4 Kein Einwand. Der Hinweis auf die Rohstoffpotentialfläche wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners
Abt. Natur- und Landschaftsschutz – Amt der OÖ LRG, Dipl.-Ing. Robert Kornhuber vom 19.03.2024		
C	<p>1. Der Änderung kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die Fläche auf das benötigte Ausmaß verkleinert wird. Dieser Teil soll sich im südlichen Teil des Grundstücks befinden.</p>	<p>1. Seitens der Gemeinde wurde ein aktualisierter Lageplan erarbeitet und reduziert sich das Flächenausmaß demzufolge von ursprünglich ca. 2.199 m² auf ca. 947 m².</p>  <p>Vorschlag Marktgemeinde vom 14.05.2024</p>
		 <p>Ausschnitt aus dem aktualisierten Entwurf zur FWP AE 4.36 vom 10.06.2024</p> <p>Aufgrund der vorgenommenen Änderung kann aus ortsplanerischer Sicht von einer naturschutzfachlichen Genehmigungsfähigkeit der Widmung ausgegangen werden.</p>

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners
Abt. Wasserwirtschaft – Amt der OÖ LRG, Ing. Herwig Dinges vom 02.04.2024		
D	<p>1. Trinkwasserversorge: Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „Langstögen Schutzzone I (Fassungszone)“. Die geplante PV-Anlage darf nur der energetischen Versorgung der Wasserversorgungsanlage dienen. Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid AUWR-2014-78442/63 I vom 03.05.2023 demzufolge sind Transformatoren und Stromspeicher so aufzustellen, das im Brandfall kein Löschwasser im Schutzgebiet zur Versickerung gelangen kann. Weiters sind laut wasserrechtlichen Bescheid AUWR-2014-78442/63 I vom 03.05.2023 Bau- und Grabungsarbeiten so zu erfolgen, dass keine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgen kann. Die Trinkwasserschutzgebotsauflagen sind einzuhalten.</p> <p>2. Die Planungsfläche befindet sich weiters innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Das Grundwasser wird vorzugsweise der Trinkwassernutzung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwassernotversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.</p> <p>3. Der Umwidmung wird zugestimmt.</p> <p>4. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen): Der vorliegenden Planung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet</p>	<p>1. Die Trinkwasserschutzgebotsauflagen sind vom Anlagenbetreiber einzuhalten. Gem. Antragsteller dient die PV-Anlage ausschließlich dem Betrieb der Brunnenanlage zur Förderung von Trinkwasser.</p> <p>2. Das angeführte Regionalprogramm ist in den Planunterlagen ersichtlich gemacht und sind die Schutzgebotsauflagen vom Anlagenbetreiber einzuhalten.</p> <p>3. Kein Einwand.</p> <p>4. Kein Einwand aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht.</p>
	<p>sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.</p>	
Abt. Land- und Forstwirtschaft – Amt der OÖ LRG, Ing. Claus Brandstötter vom 05.03.2024		
E	<p>1. Auf der geplanten Fläche befindet sich keine augenscheinliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung mehr. Die Fläche ist zum Schutz der Brunnenanlage bereits eingezäunt. Durch die bisherige Nutzung dieser Fläche ist eine konventionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht möglich. Hinsichtlich der geplanten Widmungsänderung wird daher aus agrarfachlicher Sicht kein Einwand erhoben.</p>	<p>1. Kein Einwand.</p>
Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik – Amt der OÖ LRG, Ing. Franz Peter Bauer vom 25.04.2024		
F	<p>1. Gemäß der OÖ Photovoltaik Strategie 2030 sollen Netzausbaumaßnahmen möglichst geringgehalten werden, eine entsprechende Energieableitung in das öffentliche Netz ist ein wesentliches Kriterium. Aus der Stellungnahme des Ortsplaners geht hervor, dass keine Energieableitung geplant ist. Es ist jedoch erforderlich eine Stellungnahme des Netzbetreibers hinsichtlich der Möglichkeit der Energieableitung einzuholen.</p> <p>2. Der Themenbereich Blendung durch Photovoltaikanlagen ist in der OVE-Richtlinie R 11-3 (Ausgabe 2016-11-01) behandelt. Relevante Blendungen an Orten, die keine direkte Sichtverbindung zur PV-Anlagenoberfläche aufweisen können ausgeschlossen werden.</p>	<p>1. Mit Schreiben vom 22.11.2022 wurde dem Wasserverband Prambachkirchen die Zusage zum Netzzugang durch die NETZ OÖ erteilt. Diese Netzzusage ist dem Genehmigungsverfahren beizulegen.</p> <p>2. und 3. Der Antragsteller hat ein entsprechendes Gutachten zu veranlassen und der Behörde zu übermitteln.</p>

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners
	<p>Falls direkte Sichtverbindungen bestehen kann durch die Ausrichtung der Module eine relevante Blendung verhindert werden. Weiters kann in der Flächenwidmung die Errichtung von Blendschutzmaßnahmen zulassen. Im Hinblick auf die angrenzende Straße und örtliche Gegebenheiten ist eine Blendungsabschätzung sowie den Maßnahmen im nächsten Verfahrensschritt bekannt zu geben. Technische Unterlagen zur geplanten PV-Anlage konnten den übermittelten Unterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>3. Zusammengefasst sind noch folgende Punkt abzuklären bzw. Unterlagen zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme des Netzbetreibers hinsichtlich Netzzugang und der möglichen Energieableitung sowie Angaben zu etwaig notwendigen Netzausbaumaßnahmen • Lageplan mit Darstellung der PV-Anlage • Gemäß OÖ Photovoltaikstrategie 2030 ist eine Blendungsabschätzung zu erstellen • Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums (1000 kWh/kWp siehe auch Anhang B der OÖ PV-Strategie-Version 2022 Kapitel Energiewirtschaft) einschließlich Angaben der Summe der Modulleistung, Summe der Wechselrichterleistung, Ausrichtung und Neigung der Module <p>Es wird darum ersucht, die oben aufgezeigten offenen Fragen im nächsten Verfahrensschritt zu klären und dazu nachvollziehbare Unterlagen und Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>3. Die angeführten Punkte sind vom Antragsteller zu erbringen und im weiteren Verfahren der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Eine Netzzusage des Netzbetreibers liegt bereits vor. Mit Schreiben vom 04.06.2024 wurde eine Bestätigung über einen geringen Reflexionsgrades der PV-Module gegenüber den Verkehrswegen übermittelt. Diese ist im weiteren Verfahren den Unterlagen beizulegen. Der Lageplan der PV-Anlage sowie ein ausführliches Technisches Projekt sind vom Antragsteller zu erbringen. Vor endgültiger Beschlussfassung zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens wird eine Abstimmung der erforderlichen Unterlagen mit der Abt. Elektrotechnik und Energieversorgung empfohlen.</p>
Umweltanwaltschaft ÖÖ, Mag. Christian Leidinger vom 13.03.2024		
G	<p>Mit Verweis auf die OÖ Photovoltaikstrategie 2030 und den im Anhang B enthaltenen Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen soll auf folgende Punkte hingewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundstück befindet sich in der Schutzzone I (Fassungszone) eines Wasserschutzgebietes, was wiederum ein Ausschlusskriterium darstellt, sofern die Anlage nicht ausschließlich für die Eigenversorgung dient. 2. Der Boden weist ein hohes Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften mit dem höchsten Funktionserfüllungsgrad FEG 5 auf. Photovoltaikanlagen können erhebliche Auswirkungen auf das Standortpotential zeigen. Eine entsprechende Funktionsprüfung wäre daher jedenfalls erforderlich. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die PV-Anlage dient ausschließlich dem Betrieb der Brunnenanlage zur Trinkwassergewinnung. Eine Einspeisung in das Netz ist nicht vorgesehen. 2. Dieser Umstand wurde bereits in der Stellungnahme des Ortsplaners vom 06.12.2023 auf S. 10 beschrieben und ist aufgrund der derzeitigen Nutzung als Brunnenstandort und Trinkwasserschutzgebiet eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen und kann diese auch in Zukunft ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Funktionsprüfung wird aus ortsplanerischer Sicht daher als nicht erforderlich erachtet und liegt auch eine positive Stellungnahme der Abt. Land- und Forstwirtschaft vor. Zudem wird lt. aktueller Planung das Flächenausmaß der Änderungsfläche noch deutlich reduziert. Siehe Nr. „C“.
Netz OÖ Strom, Ing. Stephan Mayer und Peter Ott vom 26.02.2024		
H	1. <u>Keine Einwände.</u>	1. Kein Einwand.
Netz OÖ Gas, Ing. Stephan Mayer und Peter Ott vom 26.02.2024		
I	1. <u>Keine Einwände.</u>	1. Kein Einwand.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurden gegen den Sachverhalt keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GR Prok. Weixelbaumer Karl stellt den Antrag, die Änderung Nr. 4/36 der Flächenwidmung und Nr. 2/10 des ÖEK, wie vorgetragen, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und per Durchführungsbeschluss zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 12) Änderung Flächenwidmungsplan 4/38 und ÖEK 2/10 zur Erweiterung des Betriebsbaugebietes der Firma Eschböck – Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

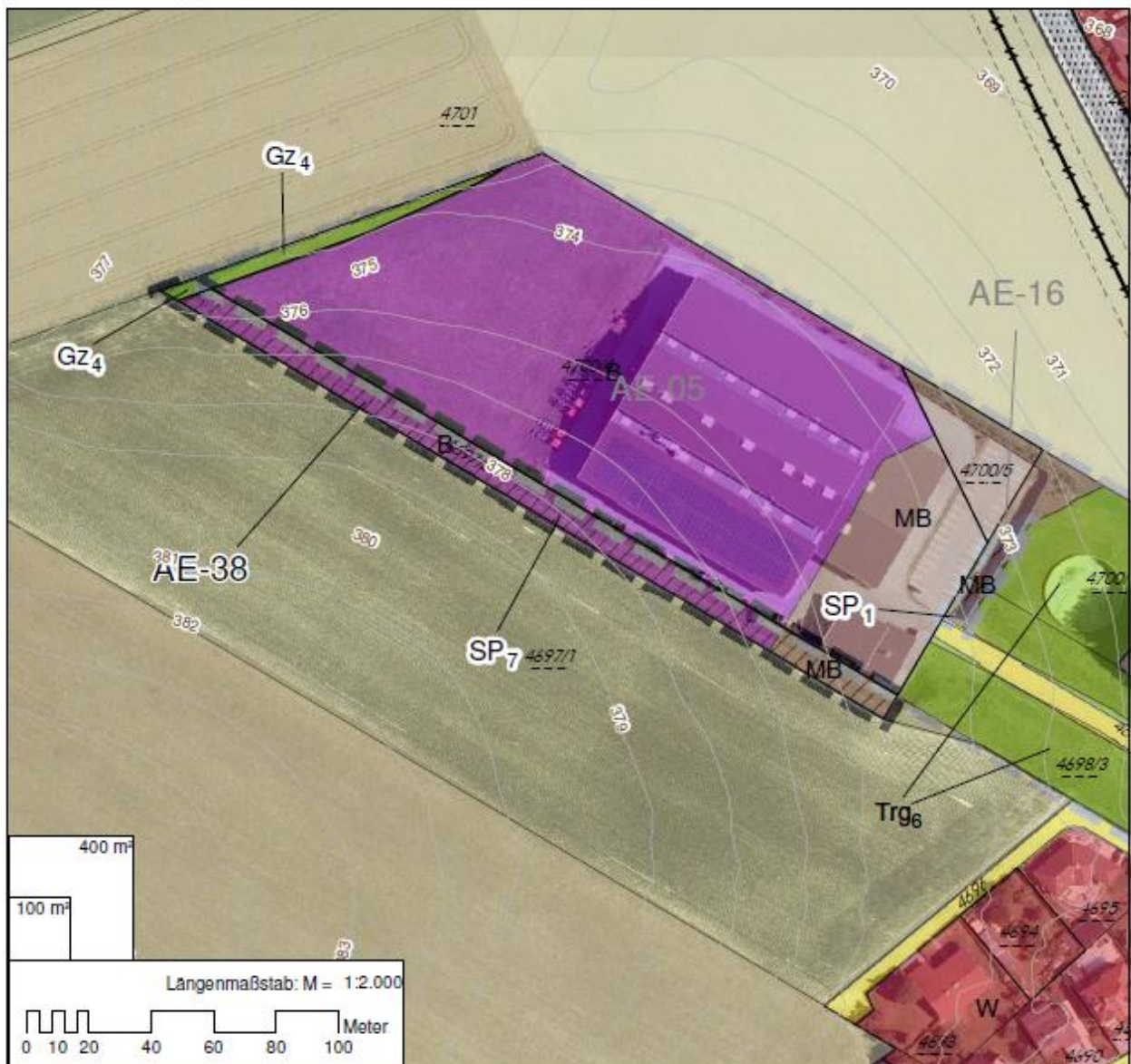
Die Ehegatten Ing. Rudolf und DI Maria Eschböck haben einen Antrag auf Änderung der Flächenwidmung im Bereich des Firmengeländes Grieskirchner Straße 9 eingebracht.

Mit der beantragten Umwidmung soll das gesamte Grundstück 4700/6 in „Trenngrün“ und die Grundstücke 4697/2 und 4697/3 im Ausmaß von 2.302 m² in „B“ bzw. „MB“ mit einer Schutzzone (keine Bebauung mit Gebäuden) umgewidmet werden.

Damit wird der Forderung einer entsprechenden Feuerwehrumfahrt auf der Betriebsanlage im Sinne der geltenden OIB-Richtlinie nachgekommen.

Stellungnahme Ortsplaner DI Hayder – Stand 26.06.2024

FWP Änderung Nr. 4.38; M = 1:2.000





Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Frei- und Grünfl., Bepflanzungen)

Die ausgewiesenen Flächen sind als Grünfläche zu gestalten

Ff1 = SP1 = Als Frei- und Grünfläche zu erhalten.

Ff7 = SP7 = Die Errichtung von Bauten ist unzulässig.

1.2 Verkehrsflächen



fließender Verkehr

1.3 Grünland



Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



Grünzug

Gz4 = Freihaltebereich für Retentionsmaßnahmen: ausschließlich bestimmungsgemäße Bauten und Anlagen zulässig.



Trenngrün

Trg6 = Trenngrün als Puffer zwischen der betrieblichen Nutzung und der Wohnnutzung. Die Fläche ist überwiegend als dauerhafte Grünfläche zu gestalten. Bauliche Anlagen - ausgenommen Zu- und Ausfahrten sowie Retentionsmaßnahmen - sind unzulässig.

Marktgemeinde Prambachkirchen

Prof.-Anton-Lutz-Weg 1
4731 Prambachkirchen

Projekt:	FWP Nr. 04	Datum:	26.06.2024
Projekt-Nr.:	997/02a	Name:	M. Hayder/S. Rutzinger
Betreff:	FWP AE 4.38 „Fa. Eschböck III“ Stellungnahme des Ortsplaners	DW:	-17 / -16

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Ortsplaner der Marktgemeinde Prambachkirchen gebe ich zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung folgende Stellungnahme ab:

Die Eigentümer, Hr. und Fr. Eschböck, der Parzellen Nr. 4697/2, 4697/3 und Nr. 4700/6 (alle KG Gallham) beabsichtigen die Umwidmung von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ zu Betriebsbaugelände bzw. Eingeschränktes gemischtes Baugelände. Geplant ist eine Feuerwehrumfahrt am Betriebsgelände samt Einfriedung.

1 Standort:

Die gegenständliche Umwidmungsflächen befindet sich in der KG Gallham, südwestlich des Gemeindehauptortes Prambachkirchen. Die Liegenschaft ist zu erreichen, indem man vom Gemeindeamt Prambachkirchen in südlicher Richtung der Hauptstraße folgt und hier links abbiegt. Nach rund 350 m rechts abbiegen und nach weiteren 150 m befindet sich die Widmungsfläche am Ende der Straße.

Weitere benachbarte Nutzungen und Widmungen: Die Umwidmungsflächen werden im Norden, Süden und Westen von „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen, Ödland“ begrenzt. Im Osten befindet sich das Betriebsgelände der Firma Eschböck in der Widmung „B“.

Das Umwidmungsgebiet liegt auf einer Seehöhe von ungefähr 376 m und weist eine leichte Steigung von Südost nach Nordwest auf.

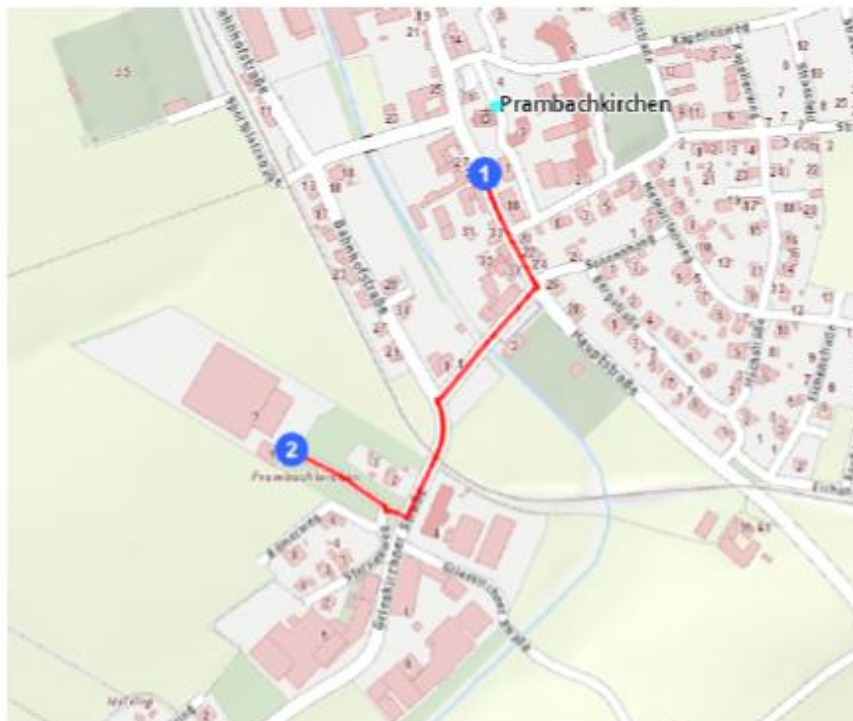


Abb. 1: Lage der betreffenden Flächen (Punkt 2) im Gemeindegebiet.

[Quelle: DORIS © 2024]

2 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Marktgemeinde Prambachkirchen.
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Prambachkirchen inkl. aller Einzelabänderungen
- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- ▶ Sämtliche zur Verfügung stehenden Gewerke.
- ▶ Ansuchen auf Umwidmung vom 12.06.2024
- ▶ Aktueller Vermessungsplan von RVG Vermessung und Geoinformation vom 26.04.2024
- ▶ Orthophotos, Höhenschichtlinien.

3 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die Antragsteller, Herr Ing. Rudolf und Fr. Maria Eschlböck sind Eigentümer der Liegenschaften, Parzellen Nr. 4697/2, Nr. 4697/3 und Nr. 4700/6 (alle KG Gallham) und beabsichtigen die angeführten Flächen von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Betriebsbaugebiet“ bzw. „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ und „Grünzug“ zu widmen. Begründet wird der Umwidmungs-

Seite 2 von 8

wunsch mit dem Erfordernis einer Feuerwehrumfahrt samt Einfriedung um das Betriebsgelände, welche eine Baulandwidmung erfordert. Die Widmung kann / soll derart gestaltet werden, dass die Errichtung von Gebäuden ausgeschlossen bleibt.

Grundlage der Widmungsfläche ist ein aktueller Vermessungsplan von RVG – Rabanser Vermessung und Geoinformation vom 25.04.2024 (sh. Abb. 2). Der Vermessungsplan ist bereits rechtskräftig und im Grundbuch vermerkt. Im aktuellen Kataster ist die Parzelle Nr. 4697/3 noch nicht ersichtlich und daher in den planlichen Unterlagen nicht eingetragen.



Abb. 2: Lage der betreffenden Flächen (Punkt 2) im Gemeindegebiet.

[Quelle: RVG – Rabanser Vermessung und Geoinformation, 25.04.2024]

Technische Infrastruktur: Für den gegenständlichen Umwidmungsbereich gibt es eine bereits bestehende Verkehrserschließung, welche für Zu- und Ausfahrt zum Parkplatz benutzt werden kann. Sämtliche sonstigen technische Infrastruktur ist aufgrund der zentralen Lage im Ortsgebiet von Prambachkirchen und der bestehenden Bebauung bereits gegeben.

4 Stellungnahme auf Grundlage rechtswirksamen FWP und des OÖ ROG:

Örtliches Entwicklungskonzept:

Im ÖEK 02, ist im Hinblick auf das gegenständliche Umwidmungsansuchen in den Textlichen Festlegungen bzw. im Leitbild folgendes verankert:

- ▶ **Kommunale Bodenpolitik:**
 - Aktive Bodenpolitik durch die Gemeinde. Baulandausweisungen primär dort, wo eine Verkaufsbereitschaft gegeben und eine Baureifmachung zu erwarten ist. Die Grundstücke in zentralörtlicher Lage sollen verfügbar gemacht werden.
 - Bei Neuwidmungen finanzielle Mitbeteiligung der Grundeigentümer für die Errichtung und Erhaltung der örtlichen Infrastruktur.
 - Abschluss privatwirtschaftlicher Verträge (z.B. Baulandsicherungsvertrag) zwischen der Gemeinde und Grundstückseigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von neu zu widmenden Baugrundstücken (nach § 16 OÖ. ROG idGF).
 - Einflussnahme auf die Baulandpreise durch Ausschöpfen sämtlicher Möglichkeiten die das OÖ ROG idGF vorsieht, wie z.B. als Bestandteil in einem Baulandsicherungsvertrag.
- ▶ **Gewerbegebiete / Gewerbeparks:**
 - Aktive Bodenpolitik der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern von Reserve- und potentiellen Erweiterungsflächen, mit dem Ziel neue Flächen einer gewerblich / betrieblichen Nutzung zuzuführen.
 - Die weitere Entwicklung für Betriebsflächen soll sich künftig primär auf den „Gewerbepark West“ (westlich Lokalbahn, südl. Sportplatz und nördl. der Ortschaft Mairing) und im Nordosten der Ortschaft Unterbruck konzentrieren.
 - Zur besseren Verfügbarkeit von Betriebsbaugebieten soll bei Neuwidmungen der Abschluss privatwirtschaftlicher Verträge (z.B. Baulandsicherungsvertrag) nach § 16 des OÖ. ROG idGF vorzusehen.

Im Funktionsplan des rechtskräftigen ÖEK Nr. 02 sind die Flächen des Grundstückes Nr. 4700/6, Nr. 4697/2 und Nr. 4697/2 (KG Gallham) als „Entwicklungsziel Betriebliche Funktion“ überlagert mit einer Entwicklungsgrenze Landwirtschaft B = Bodenfunktion – Nat. Bodenfruchtbarkeit = sehr hoch und an den Entwicklungsgrenzen einer Grünverbindung.



Abbildung 1 Auszug aus dem ÖEK Nr. 2

Zusammenfassend kann insbesondere aufgrund der Geringfügigkeit der Erweiterungsfläche in Verbindung mit der beabsichtigten Einschränkung der Nutzung und da kein zusätzlicher Bauplatz geschaffen wird, eine Vereinbarkeit des Vorhabens sowohl mit den Textlichen Festlegungen des ÖEK Nr. 02 als auch den planlichen Festlegungen festgestellt werden.

Beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung:

- Die Parzelle Nr. 4697/2 wurde gem. Vermessungsplan von RVG – Rabanser Vermessung und Geoinformation in zwei Parzellen geteilt (Parz. Nr. 4697/2 und 4697/3). Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation und Planungsabsicht sollen nun folgende Änderungen an der Widmung vorgenommen werden:

Eine Teilfläche der Parzelle Nr. 4697/2 sowie die neu vermessene Parzelle Nr. 4697/3 sollen von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Betriebsbaugebiet“ überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP7) mit folgender Definition: „Die Errichtung von Bauten ist unzulässig“ im Ausmaß von ca. 1.923 m² umgewidmet werden.

Ein weiterer Teilbereich im Südosten der Liegenschaft wird von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss be-

triebsfremder Wohnungen“ überlagert mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP7)“ mit folgender Definition: „Die Errichtung von Bauten ist unzulässig“ im Ausmaß von insgesamt ca. 379 m² umgewidmet.

- ▶ Ebenso soll der südwestlichste Teil der Parzelle Nr. 4700/6 im Ausmaß von ca. 57 m² von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ entsprechend der Widmung der Stammparzelle als „Grünzug (Gz4)“ mit der Definition: „Freihaltebereich für Retentionsmaßnahmen: ausschließlich bestimmungsgemäße Bauten und Anlagen zulässig.“ erfasst werden.

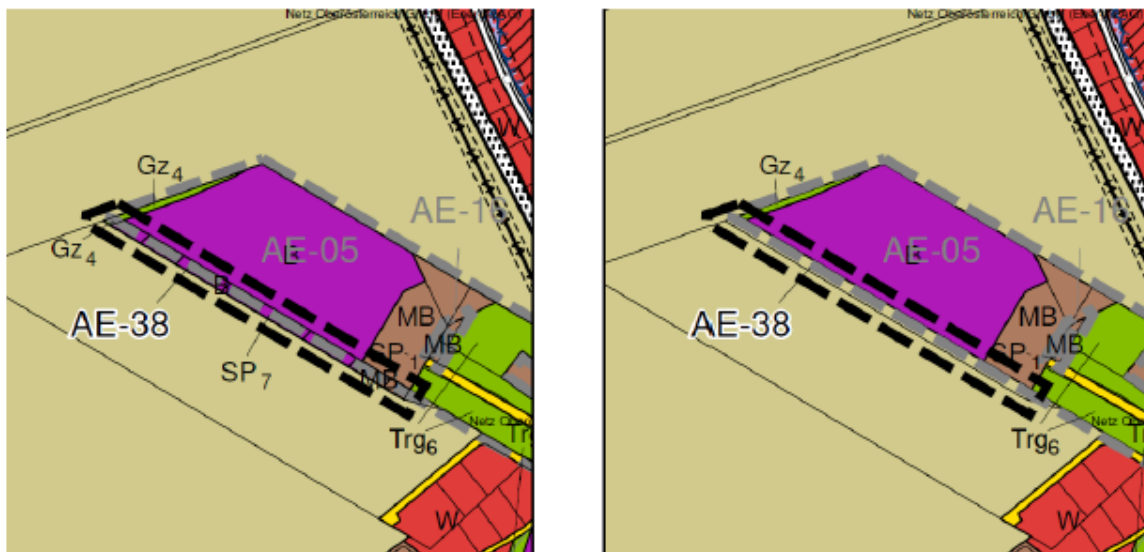


Abb. 3: Änderung Nr. 38 des Flächenwidmungsplanes (links) und Auszug aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan (rechts).

- ▶ Sämtliche erforderliche technische Infrastruktur ist bereits vor Ort, zumal es sich um eine weitgehend bebaute Betriebsliegenschaft handelt, vorhanden.
- ▶ Die Oberflächenentwässerung hat auf eigenem Grund und Boden stattzufinden.
- ▶ Die bestehende Zufahrt wird nicht geändert.
- ▶ Das Änderungsgebiets liegt in keinem Hochwasserrisikogebiet für HQ100 oder HQ30.
- ▶ Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes "Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern" (LGBl. Nr. 130/2021). Die Schutzgebietsauflagen sind einzuhalten



Abb. 4: Detailausschnitt aus der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 38

- **Baulandbilanz, Baulandsicherung und Baulandbedarf:** Da sich aus der gegenständlichen Umwidmung kein zusätzlicher Bauplatz ergibt bzw. die Schutz- oder Pufferzone eine Bebauung mit Gebäude ausschließt, hat dies keine Auswirkung auf die Baulandbilanz. Nach erfolgten Widmungsänderung gilt die Liegenschaft entsprechend der Bestandsliegenschaft als bebaut. Aus Sicht der Ortsplanung ist daher keine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Baulandsicherung gemäß § 16 des OÖ ROG 1994 idgF erforderlich.

5 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne inklusive dem örtlichen Entwicklungskonzept geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt insbesondere im privaten Interesse von Ing. Rudolf und Maria Eschlböck an der Erweiterung ihres Bauplatzes zur Ermöglichung einer angemessenen Feuerwehrrundumfahrt für das Betriebsgelände. Die Marktgemeinde Prambachkirchen bekundet in ihrem ÖEK jedoch ebenso die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung im Gemeindegebiet, wodurch auch ein öffentliches Interesse an der Umwidmung besteht. Demzufolge, aufgrund der Geringfügigkeit des Flächenausmaße und unter Bezugnahme auf den § 2 Abs. 1 Z. 4 des OÖ ROG 1994 idgF, welcher die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine leistungsfähige Wirtschaft formuliert, kann die gegenständlich Änderung des Flächenwidmungsplanes aus ortsplanerischer Sicht positiv gewertet werden.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation und der dargelegten Planungsabsicht steht - unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 - die Änderung des FWP sowohl im Einklang mit den Planungszielen der Marktgemeinde als auch im Einklang mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF und können Interessen Dritter ausreichend gewahrt bleiben.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 38. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 - wie im Änderungsplan dargestellt und unter Beachtung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme - zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Hayder
(Geschäftsführer)

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2024 wurden gegen den geplanten Einleitungsbeschluss keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GRⁱⁿ Götzendorfer Gisela stellt den Antrag, die Änderung Nr. 4/38 der Flächenwidmung, wie vorgetragen, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und per Einleitungsbeschluss zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 13) Allfälliges

Änderung Wahlbehörden für Nationalratswahl 2024

Bgm. Herbert Holzinger berichtet, dass für die kommende Wahl über die Veränderung der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden nachgedacht wird.

AL Hoffmann Wilhelm erläutert die geplanten Änderungen im Detail:

Bisher waren die örtlichen Wahlbehörden wie folgt besetzt:

- Sprengel 1 = gleichzeitig Gemeindewahlbehörde → 8 Beisitzer
- Sprengel 2 → 3 Beisitzer

Folgende Besetzung ist künftig geplant:

- Sprengel 1 → 3 Beisitzer
- Sprengel 2 → 3 Beisitzer
- Gemeindewahlbehörde → 8 Beisitzer, wobei die Beisitzer des Sprengel 1 gleichzeitig Beisitzer der Gemeindewahlbehörde wären.

Der Vorteil wäre, dass die Wahlbehörden im Sprengel 1 und 2 von der Mitgliederanzahl niedriger sind und somit weniger Personen während der ganzen Öffnungszeiten der Wahllokale anwesend sein müssten. Die Gemeindewahlbehörde würde erst gegen Ende des Wahltages zur Stimmenauszählung zusammentreten.

Die neue Zusammensetzung wird in die Datenbank des Landes OÖ eingetragen, die Beschlussfassung dazu sollte dann in der Sitzung der örtlichen Wahlbehörde erfolgen.

Sanierung der Wasserleitung in der Hauptstraße

GR Prok. Weixelbaumer Karl erkundigt sich, ob anlässlich des kürzlichen Rohrbruchs nun konkret über eine Sanierung der Wasserleitung bzw. der Hauptstraße nachgedacht wird.

AL Hoffmann Wilhelm erklärt, dass die Angelegenheit kommende Woche im INF-Ausschuss auf der Tagesordnung ist. Grundsätzlich sollte über eine zeitnahe Generalsanierung der Wasserleitung und der Hauptstraße in den Jahren 2025/2026 nachgedacht werden. Von der Straßenmeisterei Eferding wird aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens eine Aufteilung auf zwei Bauetappen empfohlen.

Sanierung der LILO- Bahnübergänge

GR Prok. Weixelbaumer Karl erkundigt sich, ob im Zuge der Sanierung der Bahnübergänge auch an entsprechende Leerverrohrungen (z.B. Glasfaserausbau) gedacht wird.

AL Hoffmann Wilhelm erklärt, dass alle Leitungsträger über die Baumaßnahme informiert sind und entsprechende Leerverrohrungen mitgelegt werden. Die LinzNet benötigt für den Glasfaserausbau keine Verrohrung, da das Versorgungsgebiet max. bis zum Bauhofgebäude reicht. Im Ortszentrum besteht ein Netz von A1 Telekom bzw. Petric.

Sanierung Freibad Parkplatz bzw. Spielplatz

GV Neuweg Michael erkundigt sich, inwieweit die Planungen zum Freibad Parkplatz bzw. Spielplatz stehen.

Bgm. Herbert Holzinger erklärt, dass diesbezüglich am kommenden Mittwoch ein Gespräch mit dem Ortsplaner stattfinden wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung 22.00 Uhr.

Beilagen: Keine

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden KEINE / FOLGENDE Einwände erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	
AL Wilhelm Hoffmann (Schriftführer)	

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Fraktion	Name in Blockschrift	Unterschrift
Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	HERBERT HOLZINGER	
Gemeinderatsmitglied (ÖVP)		
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)		
Gemeinderatsmitglied (FPÖ)		
Gemeinderatsmitglied (MFG)		